

# Stenographisches Protokoll

## 33. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 18. Mai 1960

### Tagesordnung

1. Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die AUA (Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft)
2. Glücksspielgesetz
3. Änderung des Disziplinarstatutes für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter
4. Forstsaatgutgesetz
5. Abänderung des Bangseuchen-Gesetzes

### Inhalt

#### Personalien

Krankmeldungen (S. 1302)  
Entschuldigungen (S. 1302)

#### Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Wiederverlautbarung der Strafprozeßordnung (S. 1302)  
Schriftliche Anfragebeantwortungen 72 und 73 (S. 1302)

#### Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 82 und 83 (S. 1302)  
Überweisung der Anträge 72 und 75 vom Handelsausschuß an den Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1302)

#### Regierungsvorlagen

- 198: Wählerevidenzgesetz — Verfassungsausschuß (S. 1302)  
206: Abänderung des Entwurfes des Rekonferenzierungsgesetzes — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1302)  
207: Abänderung des Entwurfes des Mühlengesetzes — Handelsausschuß (S. 1303)

#### Verhandlungen

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (194 d. B.): Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die AUA (Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft) (199 d. B.)  
Berichterstatter: Dr. Hetzenauer (S. 1303)  
Redner: Kindl (S. 1304)  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1306)  
Zweiter Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (165 d. B.): Glücksspielgesetz (200 d. B.)  
Berichterstatter: Machunze (S. 1306 u. 1312)  
Redner: Dr. Kummer (S. 1307), Dr. Bechinie (S. 1309) und Dr. Zechmann (S. 1311)  
Ausschußentschließung, betreffend umfassende Neuregelung des gesamten Glücksspielwesens (S. 1307) — Annahme (S. 1312)  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1312)  
Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (195 d. B.): Änderung des Disziplinarstatutes für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (201 d. B.)  
Berichterstatter: Dr. Broda (S. 1312)  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1313)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (196 d. B.): Forstsaatgutgesetz (202 d. B.)  
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Strobl (S. 1314)  
Redner: Dipl.-Ing. Dr. Lechner (S. 1316) und Spielbüchler (S. 1318)  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1319)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (197 d. B.): Abänderung des Bangseuchen-Gesetzes (203 d. B.)

Berichterstatter: Griebner (S. 1319)  
Redner: Kranebitter (S. 1320) und Steiner (S. 1322)  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1322)

### Eingebracht wurden

#### Anträge der Abgeordneten

Dr. Hetzenauer, Dr. Kummer, Dr. Hofeneder und Genossen, betreffend gesetzliche Maßnahmen zur Beseitigung und Verhütung von Widersprüchen in der Rechtsprechung der höchsten österreichischen Gerichtshöfe (84/A)

Franz Mayr, Machunze, Dr. Hofeneder, Mittendorfer und Genossen, betreffend die Schaffung des 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (85/A)

Franz Mayr, Dr. Hofeneder, Mittendorfer, Machunze und Genossen, betreffend Abänderung des Besetzungsschädengesetzes (86/A)

Marie Emhart, Rosa Jochmann, Rosa Weber und Genossen, betreffend die Schaffung einer Mutterbeihilfe (Haushaltsbeihilfe) (87/A)

#### Anfragen der Abgeordneten

Dr. Schwer, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, Dr.-Ing. Johanna Bayer und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Übernahme der Korallenstraße durch den Bund (109/J)

Mitterer, Machunze und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend die Verhaftung des Kaufmannes Otto Bukovsky in Jugoslawien (110/J)

Dr. Hetzenauer, Dr. Kranzlmayr, Doktor Hofeneder, Dr. Tončić und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Abschaffung der bedingten Entlassung bei Kapitalverbrechen (111/J)

Winkler, Anna Czerny, Czettel und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Herausgabe von Druckwerken anlässlich der Gemeinderatswahlen in Niederösterreich (112/J)

Dr. Kos, Kindl und Genossen an die Bundesminister für Inneres und für Landesverteidigung bezüglich des Tragens von Kriegsauszeichnungen der deutschen

Wehrmacht aus dem zweiten Weltkrieg im Bundesheer und bei der Exekutive (113/J)

Mahnert, Dr. van Tongel und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Verwendung der Schrift „Jugend und Österreich“ im Schulunterricht (114/J)

Mahnert, Dr. Zechmann und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Anrufung der Vereinten Nationen in der Frage Südtirol (115/J)

Dr. van Tongel, Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Drosselung der Importe aus dem EWG-Raum (116/J)

Dr. van Tongel, Mahnert und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Verlautbarung der Ergebnisse der Handelskammerwahlen vom 15. und 16. Mai 1960 (117/J)

### Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen (72/A.B. zu 91/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen (73/A.B. zu 97/J)

## Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl, Zweiter Präsident Olah.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das Amtliche Protokoll der 32. Sitzung vom 4. Mai dieses Jahres ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Stürgh und Dwořak.

Entschuldigt von der heutigen Sitzung haben sich die Abgeordneten Hillegeist, Holzfeind, Horr, Klenner, Rosa Rück, Glaser, Hermann Gruber, Dr. Josef Gruber, Dr. Piffi-Perčević, Tödling, Dr. Tončić und Dr. Witthalm.

Die eingelangten Anträge weise ich zu wie folgt:

Antrag 82/A der Abgeordneten Dr. Hetzenauer und Genossen, betreffend die Aufhebung der kaiserlichen Entschließung vom 17. September 1856 über die Studienerlaubnis für öffentlich Bedienstete, dem Unterrichtsausschuß, und

Antrag 83/A der Abgeordneten Kostroun und Genossen, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes (3. Novelle zum GSPVG.), dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

In früheren Sitzungen wurden die Anträge 72/A und 75/A, die beide die Novellierung des Bäckerarbeitsgesetzes betreffen, antragsmäßig dem Handelsausschuß zugewiesen. Es ist mir nun der Vorschlag zugekommen, diese beiden Anträge an den Ausschuß für soziale Verwaltung zu überweisen, da in diesem Ausschuß seinerzeit auch das Stammgesetz beraten worden ist. Wenn kein Einwand erhoben wird, werde ich diesem Vorschlag auf Über-

weisung Rechnung tragen. — Keine Einwendung. Daher sind die beiden Anträge an den Ausschuß für soziale Verwaltung überwiesen.

Seit der letzten Haussitzung sind zwei Anfragebeantwortungen eingelangt, die dem Anfragsteller zugegangen sind. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis auf, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

Ich bitte den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Machunze, um die Verlesung des Einlaufes.

**Schriftführer Machunze:**

„An das Präsidium des Nationalrates, Wien.  
Gemäß § 3 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, beehrt sich das Bundeskanzleramt mitzuteilen, daß die Bestimmungen der Österreichischen Strafprozeßordnung 1945, ASlg. Nr. 1, im Sinne des § 4 des Wiederverlautbarungsgesetzes im 29. Stück des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1960, unter der Nr. 98 und in der ‚Amtlichen Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechtsvorschriften‘ unter der Nr. 1, Jahrgang 1960, am 12. Mai 1960 unter der Bezeichnung ‚Strafprozeßordnung 1960‘ neu verlaublich wurden.“

13. Mai 1960

Für den Bundeskanzler:  
Hackl“

**Präsident:** Dient zur Kenntnis.

**Schriftführer Machunze:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten (Wählerevidenzgesetz) (198 der Beilagen);

Abänderungen gemäß § 15 D Geschäftsordnung zur Regierungsvorlage (140 der Beilagen), betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rekonzernierung bei verstaatlichten Unternehmungen (Rekonzernierungsgesetz) (206 der Beilagen);

Abänderung gemäß § 15 D Geschäftsordnung zur Regierungsvorlage (143 der Beilagen), betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Ordnung der Mühlenwirtschaft (Mühlengesetz) (207 der Beilagen).

*Es werden zugewiesen:*

198 dem Verfassungsausschuß;

206 dem Finanz- und Budgetausschuß;

207 dem Handelsausschuß.

**1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (194 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die AUA (Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft) (199 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die AUA (Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hetzenauer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. **Hetzenauer:** Hohes Haus! Die Bedeutung des Luftverkehrs für ein Fremdenverkehrsland mit der geographischen Lage Österreichs oder auch für einen Staat mit den Aufgaben, die Österreich in einem größeren europäischen Raum und darüber hinaus hat, rechtfertigt von Tag zu Tag mehr den Entschluß Österreichs, sich an der zivilen Luftfahrt zu beteiligen.

Leider konnte sich Österreich wegen der vielfältigen Wiederaufbauaufgaben in den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg erst verhältnismäßig spät an der zivilen Luftfahrt beteiligen, das heißt sich darum bemühen, eine Luftverkehrsgesellschaft zu errichten.

In der Anlaufzeit dieses neuen Unternehmens mußten und müssen unvermeidliche Verluste in Kauf genommen werden. Erst auf Grund der Erfahrungen, die man in diesem neuen Unternehmen Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft in der ersten Zeit gewinnen konnte, war es möglich, eine finanzielle Rekonstruktion dieses Unternehmens einzuleiten. Für diese finanzielle Rekonstruktion wurde im vergangenen Jahr 1959 erstmals ein Überbrückungskredit von 25 Millionen Schilling erforderlich, der von einer privaten Bankengesellschaft beschafft werden mußte und nur unter Gewährleistung des Bundes, das heißt unter der Übernahme der Haftung des Bundes als Bürge und Zahler zu haben war.

In der Zwischenzeit lief die Rekonstruktion der Österreichischen Luftverkehrs-Aktiengesellschaft, und zwar sowohl im personellen wie im wirtschaftlichen Bereich und darüber hinaus

auch in der Verkehrsplanung dieser Gesellschaft, mit dem Ziele weiter, den Anschluß des österreichischen Luftverkehrs an den Weltluftverkehr zu erreichen und darüber hinaus eine Erschließung der Bundesländer in der Richtung des innerösterreichischen Luftverkehrs und des Anschlusses an den Weltverkehr zu ermöglichen.

Zur Verfolgung dieses Zieles wurden beispielsweise, um die wirtschaftlichen Verhältnisse zu verbessern, im vergangenen Jahr sechs neue Flugzeuge angekauft, um insbesondere die erheblichen Chartergebühren mit einem Aufwand von etwa 3 Millionen Schilling im Monat vermeiden zu können. Darüber hinaus ist jetzt zur Verwirklichung des gesamten Rekonstruktionsplanes vor allem in wirtschaftlicher und verkehrsmäßiger Hinsicht ein weiterer Überbrückungskredit bis zum Herbst des heurigen Jahres im Ausmaß von 95 Millionen Schilling erforderlich, der ebenfalls wieder nur mit Bundeshaftung zu beschaffen ist.

Bereits im vergangenen Jahr haben sich das Parlament und der Herr Finanzminister entschlossen, der Übernahme dieser Bundeshaftung für den damals erforderlichen Überbrückungskredit von 25 Millionen Schilling zuzustimmen.

Der Gesetzentwurf, der gegenwärtig in Verhandlung steht, steht im § 1 die Übernahme der Bundeshaftung für weitere 95 Millionen Schilling vor, das heißt also für diesen Kredit, der wieder beschafft werden soll, und § 2 enthält die entsprechende Vollzugsklausel.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 5. Mai ausführlich mit der Regierungsvorlage beschäftigt und ist zur Auffassung gekommen, daß die Aufrechterhaltung und der Ausbau der Österreichischen Luftverkehrs-Aktiengesellschaft im gesamtstaatlichen Interesse gelegen ist. Der Ausschuß hat daher dem Gesetzentwurf in der Fassung des Berichtes, der den sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Hauses vorliegt, zugestimmt.

Ich darf somit im Namen des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag stellen, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Wir gehen daher in die Debatte ein.

Als Kontraredner hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Kindl. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Kindl**: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Gesetzentwurf über die finanzielle Rekonstruktion der Österreichischen Luftverkehrs-Aktiengesellschaft, der uns heute vorliegt, ist sehr kurz, und man möchte sagen, es geht daraus überhaupt nicht hervor, warum man neuerdings der Übernahme der Ausfallhaftung für 95 Millionen zustimmen soll. Ich habe mir die Mühe genommen, das stenographische Protokoll jener Sitzung des vergangenen Jahres auszuheben, in der dieses Hohe Haus der Haftung — in Klammern: einer Subvention — von 25 Millionen zugestimmt hat. Ich stelle mir die Frage: Wieso ist man vergangenes Jahr auf 25 Millionen gekommen? Wahrscheinlich war man der Meinung, daß mit diesen 25 Millionen die Rekonstruktion möglich ist.

Ich habe mir die Ausführungen des Berichterstatters im vergangenen Jahr, des Herrn Dr. Hofeneder, durchgelesen. Er hat die Begründung in dieselben Worte gekleidet wie der heutige Berichterstatter. Er hat damals gesagt: Mit den 25 Millionen, für die der Bund die Ausfallhaftung übernimmt, ist die finanzielle Rekonstruktion möglich, da diesbezüglich bereits Verhandlungen mit Finanzgruppen im besten Gedeihen sind, und wir werden also mit diesen 25 Millionen die Zeitspanne überbrücken können, bis dieser lahme Vogel, AUA genannt, zu fliegen beginnen kann und auch finanziell entsprechend fundiert ist.

Nun möchte ich grundsätzlich folgendes sagen: Ich habe mir die Rede des Herrn Abgeordneten Weißmann und die Rede des Herrn Abgeordneten Czettel aus dem vergangenen Jahr durchgelesen. Dem kann ich nicht zustimmen. Damals wurde nämlich ungefähr die Stimmung verbreitet — auch im Ausschuß ist diese Stimmung zum Vorschein gekommen —, es stünde das Prestige Österreichs auf dem Spiel. Es wurde gesagt: Wenn nun der AUA durch neuerliche 95 Millionen das Vorwärtskommen nicht ermöglicht wird, dann würde das Prestige Österreichs angeschlagen werden.

Dazu möchte ich etwas einfügen: Der Abgeordnete Pölzer sagte einmal im Ausschuß: Wenn man beim Kaiserjägermarsch nicht sofort in Tränen ausbricht, soll einem das nicht angekreidet werden, soll nicht gesagt werden, man sei deswegen kein guter Österreicher. Ich möchte das bei diesem Gesetz abwandeln. Wenn wir heute diesem Gesetz nicht unsere Zustimmung geben, obwohl im Ausschuß zum Ausdruck

gebracht wurde, daß das Prestige Österreichs auf dem Spiel stehe, so möchte ich das dahin abwandeln, daß wir bessere Österreicher sind, weil wir die Bereinigung weit dringenderer Probleme, wo die echte Verwendung der Mittel klar auf der Hand liegt, dem vorziehen würden. Wir wissen zum Beispiel, daß der Herr Finanzminister die Haftung für den Ausbau des Telefon- und Telegraphennetzes abgelehnt hat. Wir wissen, daß durch das Abstoppen des Ausbaues des Telefon- und Telegraphennetzes die österreichische Schwachstromindustrie sehr stark ins Hintertreffen gerät. Wir wissen, daß Fachkräfte, Facharbeiter bereits abwandern, weil sie in den einschlägigen österreichischen Schwachstromfabriken nicht die nötigen Aufträge vorfinden. Wir wissen, daß der Autobahnbau sehr darunter leidet, daß das Geld nicht da ist. Wir hören auch immer wieder, auch bei der Nachziehung der Renten: der Staat hat kein Geld. Und hier wird uns eine Regierungsvorlage — äußerst dürftig im Inhalt — auf den Tisch geknallt, und wir sollen dieser neuerlichen Gewährung zustimmen. Ich glaube nämlich, das ist mein Verdacht: Die 95 Millionen sind bei der AUA wahrscheinlich schon verwirtschaftet worden, und das Hohe Haus hat heute nur die Ehre, im nachhinein dieser Verwirtschaftung die Sanktion zu erteilen. Unsere Fraktion wird diese Sanktion heute nicht erteilen.

Im Ausschuß wurden verschiedene Fragen gestellt. Ich möchte nochmals betonen, daß die Argumentation vor einem Jahr bei den 25 Millionen die gleiche war. Nun weiß niemand, wie das Budget der AUA für das Jahr 1960 aussieht. Es liegen keinerlei Pläne vor, es wurde uns nicht gesagt, wie die finanzielle Rekonstruktion überhaupt ermöglicht werden soll. Wir wissen gar nicht, ob überhaupt ernstliche Bewerber vorhanden sind, die ihr Kapital hier anlegen wollen.

Ich mußte im Protokoll des vergangenen Jahres auch lesen, daß hier zwischen links und rechts ein großer Streit über Verstaatlichung oder Nichtverstaatlichung entstanden ist. Ich glaube, dieser Streit ist vollkommen überflüssig. Wenn der Bund dauernd zahlen muß, dann ist das Unternehmen sowieso schon verstaatlicht. Es ist bei uns wahrscheinlich nur der Kompetenzstreit, der interessant ist. Wir haben in Österreich kein sogenanntes Luftfahrtministerium, wir haben ein Verkehrsministerium. Hoffentlich schreit jetzt nicht einer auf, wenn ich hier zum Ausdruck bringe, daß das wahrscheinlich das zuständige Ministerium wäre. Aber hier wurde ein Streit über Verstaatlichung abgeführt. Ein ÖVP-Zwischenrufer sagte damals: Ihr wollt die Luft auch noch verstaatlichen!

Bekanntlich ist die Luft über dem Hoheitsgebiet eines Staates Staatsgebiet, also ist damit auch schon die Verstaatlichung der Luft gegeben.

Aber nun auf das Konkrete eingehend: Wir wissen also nicht, wofür, wie ich schon sagte, die 95 Millionen überhaupt verpulvert werden. Wir lesen nur ab und zu in der Presse, daß es ganz einfach nicht weitergeht. Wir kennen die Geburt dieses — wie mein Klubkollege Dr. Gredler im vergangenen Jahr ausgeführt hat — Wechselbalges. Wir wissen aus der Entwicklungsgeschichte, daß es eine sozialistische Gesellschaft gegeben hat und eine ÖVP-Gesellschaft. Dann hat man sich geeinigt und hat die Österreichische Luftverkehrsgesellschaft, die AUA, gegründet mit einem gesamten Startkapital von 60 Millionen Schilling.

Im Ausschuß brachte ein Beamter des Finanzministeriums zum Ausdruck, daß die 60 Millionen viel zuwenig waren, um überhaupt eine Gründung vorzunehmen. Aber, meine sehr Geehrten, wenn im privaten Leben jemand ein Unternehmen gründet, wozu das Kapital nicht ausreicht, und nach einem Jahr ausgewiesen wird, daß vom Anfangskapital nur mehr 10 Prozent in Anlagewerten da sind, wie es bei der AUA der Fall ist, dann ist das bereits fahrlässige Krida und schon ein Fall für den Staatsanwalt. (*Abg. Probst: Der Staatsanwalt ist ja Berichterstatter!*)

Bei der AUA war dies der Fall. Die 60 Millionen Startkapital wurden innerhalb eines Jahres verbraucht, nach einem Jahr konnte man nur mehr sagen: zirka 10 Prozent sind als Anlagekapital noch vorhanden. Dann gewährt nach einem Jahr das Hohe Haus 25 Millionen.

Die Frage ist überhaupt: Welche Aussichten hat eine österreichische Luftverkehrsgesellschaft, und zweitens, welche Aussichten hat die Österreichische Luftverkehrsgesellschaft, nämlich die, die existiert? Objektiv muß man sagen, daß eine österreichische Luftverkehrsgesellschaft mit dem Startjahr 1957 sehr wenig Chancen und Aussichten hat.

Ich habe die westlichen Luftverkehrsgesellschaften kurz einer Prüfung unterzogen, die Pan American, die Sabena, die Schweizer, die italienische, die skandinavische Luftverkehrsgesellschaft, die holländische KLM. Diese starken Luftverkehrsgesellschaften haben zusammen ungefähr 1000 Apparate, die dauernd in der Luft sein können. Auf der anderen Seite haben wir die unter der Leitung Moskaus im Ostblock konzentrierten Ostgesellschaften.

Damals hieß es, die Österreichische Luftverkehrsgesellschaft würde eine Möglichkeit haben, ihre Fluglinien auf den Ostraum

zu erstrecken. Nun hören wir neuerdings nach diesem starken Personalverschleiß, der in der AUA in den letzten drei Jahren schon stattgefunden hat, daß man amerikanische Berater beiziehen will. Ich glaube, daß niemand in diesem Hohen Hause nach dem kürzlichen Luftzwischenfall Amerika—Sowjetunion der Meinung ist, daß uns die Russen oder irgendein Oststaat begeistert eine Fluglinie genehmigen oder einräumen, wenn sie wissen, daß an diesem Unternehmen amerikanische Fachleute beteiligt sind. Also ich glaube, daß das ins Wasser fällt. Angeblich wurden aber alle Hoffnungen in diese Ostlinien gesetzt. Nun fallen diese Hoffnungen ins Wasser.

Dazu hat man noch ohne Überlegung Flugapparate gekauft. Wir haben sechs Maschinen, die ausgesprochen für Mittelstrecken geeignet sind. Jede Luftverkehrsgesellschaft baut nach drei Grundsätzen auf: Kurzstrecken für den sogenannten Binnenverkehr, Mittelstrecken und Langstrecken. Wir hören, daß die Vertreter der Länder eine Beteiligung an dieser Luftverkehrsgesellschaft nur vornehmen, wenn ihrem lang ausgesprochenen Wunsch, den Binnenverkehr zu erschließen, entsprochen wird, wenn also die Kurzstrecken nach Innsbruck, Salzburg, Graz und so weiter befliegen werden. Diese sechs Apparate, die wir heute haben, entsprechen aber nicht dem Kurzstreckenverkehr, weil sie mit ihrer langen Startzeit viel zu teuer kommen, wenn sie nur eine halbe Stunde in der Luft sind und schon wieder landen. Sie sind aber auch für den Langstreckenflug nicht geeignet.

Dieses Beispiel zeigt, daß auch bei der Anschaffung der Apparate keinerlei Plan, keinerlei Verständnis vorhanden war. Man hätte statt dieser sechs Maschinen vier Mittelstreckenflugzeuge und — um die innerösterreichischen Bedürfnisse zu befriedigen — zwei zweimotorige Kurzstreckenflugzeuge kaufen können — aber nein, das wurde nicht gemacht. Das ist ein ganz krasser Beweis dafür, daß mit dem Geld planlos gearbeitet wird.

Was nützt es, wenn in dieser Österreichischen Luftverkehrsgesellschaft die Arbeiter und Angestellten ihr möglichstes tun, was nützt es, wenn auf den Arbeitsplätzen wirkliche Fachkräfte vorhanden sind, wenn sie die Führung, kaum daß sie irgend etwas unternimmt, bereits wieder auswechselt? Wir wissen, wie Ing. Brandner als Fachmann, als der Mann, der die technische Rekonstruktion vornehmen könnte, angekündigt wurde. Er war kaum vier Monate bei der Österreichischen Luftverkehrsgesellschaft und wandert, wie wir wissen, nach Ägypten aus.

Und nun sollen wir hier einer Vorlage unsere Zustimmung geben, obwohl wir nicht wissen, ob dieses Geld, diese 95 Millionen, überhaupt nur einigermaßen sachgemäß verwendet wird. Bei der angespannten finanziellen Lage des Bundes, wo man bei weit wichtigeren Dingen immer wieder hört, es sei kein Geld vorhanden, ist es meines Erachtens eine große Leichtfertigkeit, hier, ohne mit der Wimper zu zucken, dieser Vorlage die Zustimmung zu geben. Das soll nicht heißen, daß eine Luftfahrt grundsätzlich abgelehnt wird. Aber das Hohe Haus hätte verlangen müssen: Die Österreichische Luftverkehrsgesellschaft, die wohl im Handelsregister als Privatunternehmen eingetragen ist, aber immer die Subvention des Staates in Anspruch nimmt, hat einen genauen Plan darüber vorzulegen, was mit dem Geld geschieht!

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist doch unsere Aufgabe, zu prüfen, was mit dem Geld geschieht! Wenn die Luftverkehrsgesellschaft als Privatgesellschaft, so wie sie eingetragen ist, Privatgelder verpulvert, dann geht das wahrscheinlich das Hohe Haus gar nichts an, dann sollen die privaten Geldgeber ihre Gelder verwenden, wie sie wollen. Aber hier geht es um 95 Millionen Staatsgelder! Und wir, die Mitglieder dieses Hauses, sind die Treuhänder dieser Staatsgelder. Wir müssen uns schon genauer anschauen, für was, für welche Beträge wir unsere Zustimmung geben. 95 Millionen gehen heute über die Bühne, ich betone nochmals, ohne daß wir wissen, was damit geschieht. Ich muß nochmals sagen: Das ist eine Leichtfertigkeit ersten Ranges, die hier geschieht. Wir wollen uns an dieser Leichtfertigkeit nicht beteiligen. Solange die AUA, die Österreichische Luftverkehrsgesellschaft, nicht in der Lage ist, einen Plan vorzulegen, die Verwendung der Gelder auszuweisen, Zukunftsaussichten nicht nur an die Wand zu malen, sondern durch Taten zu belegen, solange haben wir keinen Grund, einer Ausfallhaftung — in Klammern: einer Subvention — für diese komische Gründung unsere Zustimmung zu geben. Aus diesem Grunde lehnt die Freiheitliche Partei diese Regierungsvorlage ab und wird dagegen stimmen. Ich danke. (*Beifall bei der FPÖ.*)

**Präsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes\*)*

\*) Mit dem Titel: Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft.

*in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

## **2. Punkt: Zweiter Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (165 der Beilagen): Bundesgesetz zur Regelung von Angelegenheiten der Glücksspiele (Glücksspielgesetz) (200 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung: Glücksspielgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Machunze:** Hohes Haus! Die Bundesregierung hat dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung von Angelegenheiten der Glücksspiele zugeleitet. Die Vorlage wurde von einem Unterausschuß des Finanz- und Budgetausschusses eingehend beraten und in verschiedenen Punkten abgeändert. In der Sitzung des Nationalrates vom 6. April sollte das Gesetz beschlossen werden. Es wurde aber damals an den Finanz- und Budgetausschuß zur neuerlichen Behandlung rückverwiesen, und die Vorlage wurde in der nunmehr vorliegenden Fassung vom Finanz- und Budgetausschuß am 5. Mai beschlossen.

Ein neues Glücksspielgesetz erwies sich deshalb als notwendig, weil der Verfassungsgerichtshof den § 2 des Glücksspielgesetzes, StGBI. Nr. 117 aus 1945, insoweit als verfassungswidrig aufgehoben hatte, als dadurch verschiedene Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundeskanzleramtes wieder in Kraft gesetzt worden waren.

Das Gesetz enthält im Artikel I die Allgemeinen Bestimmungen über den Begriff der Glücksspiele. Es wird festgelegt, daß das Recht zur Durchführung von Glücksspielen dem Bund vorbehalten ist und daß mit der Durchführung von solchen Glücksspielen die Glücksspielmonopolverwaltung betraut wird, sofern dieses Recht nicht an dritte Personen übertragen wird.

In den §§ 5 bis 8 sind die Bestimmungen über Lotterien, Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxauspielungen enthalten.

Die §§ 9 bis 12 bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der Bund das ihm zustehende Recht zur Durchführung von Ausspielungen an dritte Personen übertragen kann.

Die §§ 13 und 14 regeln Fragen des Spielkapitals und der Spielanteile.

Die §§ 15 und 16 enthalten die Bestimmungen über die Treffer, der § 17 jene über die Ziehung.

In den §§ 18 bis 20 ist klargestellt, in welcher Form die Monopolaufsicht auszuüben ist und wie die Rechnungslegung zu erfolgen hat.

Die §§ 21, 22 und 23 regeln die polizeiliche Überwachung von Glückshäfen und Juxauspielungen, die Frage der Geldspielapparate und enthalten außerdem die Strafbestimmungen.

Ich darf, Hohes Haus, als Berichterstatter darauf hinweisen, daß es besonders in Zusammenhang mit dem § 22 über die Geldspielapparate im Finanz- und Budgetausschuß eine längere Diskussion gab, weil die Mitglieder des Ausschusses der Auffassung waren, daß die jetzt geltenden Bestimmungen nicht ausreichen, um den Unfug, der mit den verschiedensten Geldspielapparaten getrieben wird, wirksam unterbinden zu können. Hier mußte allerdings auf die geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung Rücksicht genommen werden. Es ist erfreulich, daß einzelne Bundesländer von dem ihnen zustehenden Recht, die Geldspielautomaten überhaupt zu verbieten, in letzter Zeit Gebrauch gemacht haben.

Der Artikel II des vorliegenden Gesetzes verbietet die Beteiligung an ausländischen Glücksspielen.

Artikel III ändert das Gebührengesetz 1957 ab, soweit es sich um Gebühren für Wetten anlässlich pferdesportlicher Veranstaltungen handelt.

Der Artikel IV bestimmt, welche gesetzlichen Bestimmungen durch das zu beschließende Gesetz nicht berührt werden. Zugleich ergibt sich die Notwendigkeit, Bestimmungen anderer Gesetze aufzuheben.

Ich darf dabei besonders auf den § 29 Z. 4 verweisen, denn der § 4 der 2. Spielbankverordnungsnovelle, der durch dieses Gesetz aufgehoben wird, bedeutete für einen Teil der Bediensteten der Österreichischen Casino-Gesellschaft m. b. H. eine ausgesprochene Härte. Es ist den Betroffenen eine Abänderung dieser Bestimmung mehrfach in Aussicht gestellt worden.

Die Mitglieder des Finanz- und Budgetausschusses waren der Meinung, daß verschiedene Fragen einer grundlegenden Überprüfung unterzogen werden müßten. Es entwickelte sich beispielsweise eine längere Debatte darüber, ob das Zahlenlotto noch eine Existenzberechtigung habe. Von mehreren Mitgliedern des Ausschusses wurde angeregt, daß die Teilnahme Jugendlicher an dem Spielbetrieb in den Spielkasinos geregelt wird.

Um alle diese Fragen gründlich beraten zu können, kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, das vorliegende Gesetz mit 30. Juni 1962 zu terminieren. Um aber genügend Zeit für die Beratung eines umfassenden und das gesamte Glücksspielwesen regelnden Gesetzes zu haben, wurde die Bundesregierung in einer einstimmig angenommenen Entschließung ersucht, dem Nationalrat bis zum 30. Juni 1961

den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes vorzulegen.

Hohes Haus! Im Auftrage des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die dem Bericht beigedruckte Entschließung annehmen.

Gleichzeitig stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

**Präsident:** Es wird beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Wir werden daher General- und Spezialdebatte unter einem abführen.

In der Debatte ist als erster Redner zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Kummer. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Dr. Kummer:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist wohl selten vorgekommen, daß ein Tagesordnungspunkt zweimal unmittelbar vor seiner Verabschiedung im Haus abgesetzt worden ist. (*Abg. Dr. Neugebauer: Das ist schon vorgekommen! Siehe Anerbengesetz!*) Das mag seine Ursache darin haben, daß manche Zweifel an diesem zur Beratung stehenden Gesetz über die Regelung von Angelegenheiten der Glücksspiele laut wurden. Es ist nicht das erstemal, daß Meinungsverschiedenheiten über diesen Fragenkomplex entbrannt sind, welche auch bereits im Ausschuß zum Ausdruck gebracht worden sind.

Zunächst möchte ich dankbar feststellen, daß durch dieses Gesetz ein steuerliches Unrecht insoweit behoben wurde, als die Doppelbesteuerung der Cagnotte in den Spielbanken aufgehoben wird. Es ist ein altes ungeschriebenes Gesetz für den Spieler, daß er von seinem Gewinn einen Teil den Angestellten der Spielbank zuwendet. Es ist demnach ein Geschenk für die Angestellten, es ist, wenn Sie wollen, ein Trinkgeld, wie auch in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ausgeführt wird. Es ist in Österreich ein einzig dastehender Fall, daß alle Angestellten der Casino-Gesellschaft m. b. H. ausschließlich aus dem Trinkgeld für ihre Leistungen entlohnt werden. Diese Trinkgelder fließen unmittelbar ins Eigentum der Angestellten in ihrer Gesamtheit.

Es gibt eine Reihe von Berufszweigen, in denen Trinkgelder neben fixen Bezügen üblich sind. Es gibt aber, soviel mir bekannt ist, keinen einzigen Fall, in dem Dienstnehmer ausschließlich von Geschenken der Kunden das Entgelt für ihre Leistungen erhalten, das jene erbringen, denen die Dienstleistungen zukommen. § 4 der 2. Spielbankverordnungs-novelle bestimmt, daß diese Zuwendungen einer Sonderabgabe von 25 Prozent unter-

worfen sind. Demnach werden zuerst 25 Prozent weggesteuert und die um diesen Betrag verringerten Zuwendungen nach einem Punktesystem auf die Arbeiter und Angestellten des Unternehmens aufgeteilt. Das auf den einzelnen Dienstnehmer entfallende Entgelt wird dann der normalen Lohnsteuer unterworfen. Das ist also eine Doppelbesteuerung, ein bisher einzig dastehender Fall. Die Arbeiter und Angestellten des Unternehmens haben begreiflicherweise diese Doppelbesteuerung immer als ein besonderes Unrecht und als diskriminierend empfunden.

Nun wird mit der gegenständlichen Regierungsvorlage dieses Unrecht beseitigt, und ich danke dem Herrn Finanzminister, daß er der Anregung in der Budgetdebatte gefolgt ist und den Anlaß der Novellierung des Glücksspielgesetzes benützt hat, um den § 4 der 2. Spielbankverordnungsnovelle aufzuheben.

Es ist im Finanz- und Budgetausschuß die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Spielbankverordnung vom 7. 10. 1933 im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betrachtung aufgeworfen worden, die vom Rechtsanwalt Dr. Ernst Gass in den „Juristischen Blättern“ vom 2. April 1960, Heft 7 und 8, angestellt wurde. Der Verfasser dieses Artikels bezweifelt die Verfassungsmäßigkeit der Spielbankverordnung mit der Begründung, daß sich diese auf das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz vom 24. Juli 1917 stützt, und vertritt die Rechtsansicht, daß die fraglichen Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung des Jahres 1933 nicht verfassungsgemäß waren. Damit ergibt sich folgerichtig auch die Rechtsansicht der Illegalität der Spielbankverordnung.

Ich will mich in diesem Zusammenhang nicht auf diese heikle Frage einlassen, da sie zu unfruchtbaren Debatten führen könnte. Ich will mich nur mit den weiteren Folgerungen Dr. Gass' auseinandersetzen, der auch für die Gegenwart die Verfassungsmäßigkeit bezweifelt.

Das Glücksspielgesetz vom 7. 8. 1945 hebt die nationalsozialistischen Bestimmungen aus dem Jahre 1940 auf und setzt die alten österreichischen Vorschriften wieder in Kraft. Der Verfasser des genannten Artikels ist sich selbst nicht klar darüber, ob nun nach der Wiederinkraftsetzung der Spielbankverordnung im Jahr 1945 die Verfassungswidrigkeit, die er für das Jahr 1933 feststellt, weiterhin aufrecht ist.

Man kann nicht behaupten, daß die Spielbanken auf keiner gesetzlichen Grundlage beruhen, denn die Provisorische Staatsregierung, die unbestrittenmaßen für diese Zeit das Gesetzgebungsrecht hatte, hat durch das Glücksspielgesetz 1945 Bestimmungen in Kraft gesetzt, die als verfassungsmäßig anzusehen

sind, wenn vielleicht auch für die Vergangenheit deren Verfassungsmäßigkeit angezweifelt werden könnte.

Es werden im Zusammenhang mit der gegenständlichen Regierungsvorlage auch Fragen grundsätzlicher Art aufgeworfen, und es sind Bestrebungen im Gange, zum Beispiel das Kleine Lotto und die Spielbanken überhaupt abzuschaffen. Diese grundsätzlichen Erwägungen haben zweifellos Bedeutung, aber es gibt doch Überlegungen, die zu einem anderen Schluß führen.

Meine Damen und Herren! Das Spielen gehört nun einmal zu den Leidenschaften des Menschen; gespielt wurde, solange es Menschen gibt. Wir mögen dies bedauern oder nicht, wir müssen uns jedenfalls mit dieser Tatsache abfinden. Es ist richtig, daß § 522 Strafgesetz bestimmte Glücksspiele unter Strafe stellt. Es ist aber trotzdem auch die Tatsache zu berücksichtigen, daß sich die Spielleidenschaft in allen möglichen Spielhöhlen austobt, und es ist die Frage nicht von der Hand zu weisen, ob es nicht richtig ist, diese Leidenschaft unter Aufsicht und Kontrolle zu stellen. Ich will diesen Einrichtungen durchaus nicht das Wort reden, sondern ich sehe sie als notwendiges Übel an, wie es deren ja manche gibt. Es ist außerdem zu bedenken, daß der Staat, wenn er solche Einrichtungen nicht zuläßt, durch polizeiliche Aufsicht, Strafprozesse und dergleichen mehr belastet erscheint, als wenn er von Haus aus solche Einrichtungen zuläßt, sie aber einer strengen Kontrolle unterwirft.

Es ist meines Erachtens übertrieben, wenn Dr. Gass behauptet, daß behördlicherseits die Entfaltung der Spielleidenschaft bis zur Existenzbedrohung gefördert wird. Es mag ihm aber zugebilligt werden, daß die bestehenden Bestimmungen überprüft und vielleicht auch noch verschärft werden sollten. Wir müssen uns in diesem Zusammenhang aber, glaube ich, vor Übertreibungen hüten und die Dinge nüchtern so sehen, wie sie wirklich sind. Wichtig scheint mir, daß der Monopolcharakter der Kasinos aufrechterhalten bleibt, ja ich halte es geradezu für ein Unglück, wenn wir das Monopol aufgeben und damit der Konkurrenz auf diesem Gebiet Tür und Tor öffnen würden. Der Grund liegt einfach darin, daß die Kontrolle wesentlich erschwert wird, wenn wir es mit mehreren Unternehmungen zu tun haben. Die Kontrolle läßt sich begreiflicherweise leichter durchführen, wenn sie sich nur auf ein Unternehmen erstreckt. Die bisherige Kontrolle muß nicht nur aufrechterhalten, sondern unter Umständen noch verstärkt, noch verschärft werden, sie muß verschärft werden im Interesse der Familien, die nicht selten durch die Spiel-

leidenschaft des Familienerhalters in das tiefste Unglück gestürzt werden. Im Interesse dieser Unschuldigen, die in größte Not geraten, muß so viel Kontrolle und Aufsicht wie möglich bestehen.

Bedenken wir aber auch, daß an all diesen Einrichtungen viele Existenzen hängen, namentlich in den Lottokollekturen, bei denen es sich wahrlich nicht um Großverdiener handelt. Bei der Casino-Gesellschaft m. b. H. zum Beispiel handelt es sich allein um 300 Angestellte, mit ihren Familien sind es rund 1000 Menschen, die dort ihre Existenz haben.

Auf einen Umstand möchte ich allerdings besonders hinweisen: Es hat sich in den Spielkasinos der Unfug eingebürgert, daß Spielautomaten aufgestellt wurden, also mechanische Einrichtungen, bei denen es ausschließlich auf den Zufall ankommt, ob jemand gewinnt oder verliert. Der Unfug geht aber so weit, daß diese Spielautomaten nicht wie alle übrigen Spiele unter Kontrolle gestellt werden, sondern außerhalb der kontrollierten Zone aufgestellt sind, wo jeder unkontrolliert spielen kann, wie sich jeder mit eigenen Augen überzeugen kann. Man muß sich nur einmal einen solchen Betrieb ansehen, in dem oft arme Leute, vor allem aber die Jugend mit dem Einsatz von 5 Schilling-Münzen stundenlang spielen, in der Gier, zu gewinnen, und dabei nicht bedenken, daß die Chance, zu gewinnen, nur äußerst gering ist. So stürzen sie ihre Familien und letzten Endes sich selbst ins Unglück und geraten in Not.

Diesem Unfug muß ein Ende bereitet werden, und ich richte an den Herrn Finanzminister das dringende Ersuchen, diese Spielautomaten in den Kasinos, soweit die Spieler nicht der Kontrolle unterliegen, ohne Aufschub sofort zu verbieten; ich glaube, die gesetzliche Möglichkeit besteht dazu. Viele Familien, Mütter und Kinder werden dankbar sein, wenn dies geschieht.

Ich glaube aber auch, daß es darüber hinaus notwendig sein wird, dem Treiben mit Spielautomaten im allgemeinen Einhalt zu gebieten, denn nicht nur in Spielkasinos, sondern auch in öffentlichen Lokalen ist dieser Unfug eingerissen. Das Land Salzburg ist auf diesem Gebiet bereits mit gutem Beispiel vorangegangen. Es wäre vielleicht zu überlegen — ich stelle es nur zur Erwägung —, ob nicht die Einfuhr solcher Spielautomaten, die ja meist importiert werden, überhaupt verboten werden sollte.

Das Problem der Glücksspiele ist noch ungelöst. Es muß sowohl von der moralischen als auch von der rechtlichen Seite her gelöst werden. Es ist daher richtig, daß das vorliegende Gesetz mit 30. Juni 1962

befristet wird. Die vom Ausschuß beschlossene Entschliebung, wonach dem Nationalrat bis 30. Juni 1961 der Entwurf eines Bundesgesetzes über eine umfassende Neuregelung des gesamten Glücksspielwesens vorzulegen ist, gibt die Möglichkeit zu einer gründlichen Überlegung, in welcher Weise die Glücksspiele in ihrer Gesamtheit geregelt werden sollen.

Alle die Probleme und Fragen, die ich aufgerollt habe, sollten gründlich beraten und diskutiert werden. Es ist zweifellos auch richtig, in diesem Zusammenhang Unklarheiten zu beseitigen und den einschlägigen Gesetzen dort eine verfassungsmäßige Grundlage zu geben, wo etwa Zweifel daran bestehen könnten. Ich gebe Dr. Gass recht, wenn er sagt, daß bei der Beurteilung des komplexen Problems jede Spekulation nach rein ökonomischen Gesichtspunkten außer Betracht bleiben sollte.

Ich habe in Kürze versucht, die ernste und schwere Problematik der Glücksspiele aufzuzeigen. Die Probleme sind nicht gelöst, ich melde sie zur Lösung an. Diese Lösung muß von dem Grundsatz der Moral ausgehen, daß alles, was die Leidenschaft anregt, unsittlich ist und daher zu unterbleiben hat. Nicht für den Augenblick allein sollen diese Fragen gelöst werden, sondern so, daß ihre Lösung modernen Auffassungen entspricht. In diesem Sinne wird meine Partei dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident:** Als nächster Redner ist Herr Abgeordneter Dr. Bechinie zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Dr. Bechinie:** Hohes Haus! Beim Glücksspielgesetz hat sich, wie heute schon mehrfach erwähnt wurde, der seltene Fall ereignet, daß der Nationalrat beschlossen hat, die ursprüngliche Vorlage an den Finanz- und Budgetausschuß zurückzuverweisen. Heute liegt uns dieser Gesetzentwurf neuerlich zur Beschlußfassung vor, jedoch mit der Maßgabe, daß es sich nur mehr um ein Provisorium handelt, das am 30. Juni 1962 außer Kraft treten und einer endgültigen Regelung Platz machen soll. Es ist daher sicherlich angebracht, zur Problematik des Glücksspielwesens einige Bemerkungen vorzubringen.

Wir Sozialisten haben die Notwendigkeit, die bisherige Rechtslage auf dem Gebiete des Glücksspielwesens zu sanieren und die durch Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes entstandenen Lücken zu schließen, ohne weiteres eingesehen, haben aber die Regierungsvorlage des Glücksspielgesetzes in mehrfacher Hinsicht als unbefriedigend empfunden.

Durch Einsetzung eines Unterausschusses ist es möglich gewesen, die allgemeinen Be-

stimmungen über das Glücksspielmonopol des Bundes klarer zu fassen und die Vorschriften über Lotterien und andere Ausspielungen den Bedürfnissen der Praxis anzupassen. Auch zahlreiche andere Bestimmungen der Vorlage, wie zum Beispiel die über Eingriffe in das Glücksspielmonopol und über das Verbot der Beteiligung an ausländischen Glücksspielen, wurden neu gefaßt.

Wir stellen also gerne fest, daß das Gesetz, das wir heute beschließen werden, im Vergleich zum bisherigen Zustand einen gewissen Fortschritt darstellt, und zwar unter anderem auch deshalb, weil die bisher gesetzwidrige Handhabung der Einhebung bestimmter Rennwettgebühren jetzt eine Fundierung erfährt und weil die von den Arbeitnehmern der Spielbanken stets als ungerechtfertigt angesehene Sonderabgabe von der sogenannten Cagnotte aufgehoben wird; darüber hat mein Vorredner schon ausführlich gesprochen.

Das Glücksspielgesetz 1960 bleibt aber unbefriedigend, weil es nicht einmal eine Kodifizierung aller Bestimmungen über das Glücksspielwesen enthält, geschweige denn das moralische Problem der staatlichen Zulassung von Glücksspielen löst.

Zum ersten Punkt darf ich daran erinnern, daß nicht nur die Vorschriften über die Klassenlotterie, über das Sport- und Pferdetoto und über die Spielbanken außerhalb des Glücksspielgesetzes aufrechterhalten werden, sondern daß uns auch das Kaiserliche Lottopatent vom 13. März 1813 bis auf weiteres erhalten bleibt. Wenn unser Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch aus dem Jahre 1811 stammt und seither nur wenige Änderungen erfahren hat, so mag dies ein erfreulicher Beweis für die hohe Qualität der Arbeit der damaligen Juristen sein. Wenn wir aber heute noch das etwa aus der gleichen Zeit stammende Lottopatent unverändert anwenden, so zeigt dies nur, mit welcher Zähigkeit in Österreich an überholten, schon zur Zeit der Monarchie und der Ersten Republik vielfach kritisierten Einrichtungen festgehalten wird.

Kommen wir aber nun zum eigentlichen Kern der Sache. Mein Parteifreund Holzfeind, der heute leider nicht anwesend ist, hat sich intensiv mit einer Untersuchung der verderblichen Wirkungen des Glücksspiels auf weite Kreise der Bevölkerung, insbesondere auf die heranwachsende Jugend, befaßt. Er hat dabei aus der Kriminalgeschichte, aus der Chronik der Selbstmorde und aus der Statistik der Konkurse erschütternde Feststellungen getroffen, die uns tief beeindruckt haben. Während die Einrichtungen der staatlich kontrollierten Lotterien sowie des Sport- und Pferdetotos als ver-

hältnismäßig harmlos gelten können, sind durch die Spielbanken nicht nur im Ausland, sondern auch in Österreich schon ungezählte Existenzen vernichtet worden. Viele Menschen haben fremdes Geld unterschlagen oder andere Verbrechen begangen, um erlittene Spielverluste abzudecken.

Zu den unerfreulichsten Erscheinungen der letzten Zeit gehören aber, wie auch heute schon gesagt wurde, die sogenannten Glücksspielautomaten. Wohl jeder von uns hat schon in den Vorräumen der Spielkasinos, in Unterhaltungsstätten und Lokalen beobachten können, wie sich Dutzende von Menschen, insbesondere aber Jugendliche, um derartige Automaten drängen und dabei in kürzester Zeit Beträge verlieren, die oft einem vollen Wochenlohn entsprechen. Da Geldspielautomaten aber nur dann verboten sind, wenn der Gewinn oder Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt, und da die Hersteller solcher Automaten immer wieder behaupten, daß es sich um Geschicklichkeitsspiele handle, und da schließlich diese Interpretation unverständlicherweise in den meisten Fällen von den zuständigen Behörden bestätigt wurde, ergibt sich ein Mißstand, der die nicht vom Spielteufel befallene Mehrheit der Bevölkerung immer mehr beunruhigt. Da nun außerdem die Bewilligung zum Anbringen und Betreiben der sogenannten Geschicklichkeitsautomaten nicht in die Kompetenz des Bundes, sondern in die der Länder fällt, die nur zum Teil schon selbst eine Initiative ergriffen haben, waren wir bedauerlicherweise nicht in der Lage, in dem heute zur Debatte stehenden Glücksspielgesetz das Problem dieser Automaten durch ein bundeseinheitliches Verbot zu lösen.

Hohes Haus! Es ist auch ein unerträglicher Zustand, daß nach § 522 unseres Strafgesetzes die Beteiligung an Spielen, bei denen Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen, als Übertretung mit einer hohen Geldstrafe, bei Gewerbsmäßigkeit jedoch auch mit strengem Arrest bis zu drei Monaten geahndet wird, während wir derartigen Spielen durch ein anderes Gesetz die Rechtswidrigkeit nehmen und sie sogar zum Monopol des Bundes erklären.

Wir Sozialisten werden daher dem Glücksspielgesetz in der Fassung des Zweiten Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses nur deshalb die Zustimmung erteilen, weil die Geltungsdauer dieses Gesetzes auf rund zwei Jahre befristet ist und weil wir erwarten, daß bis dahin eine befriedigende Regelung gefunden werden kann.

Wir begrüßen insbesondere den dem Hohen Hause vorliegenden Entschließungsantrag, in

welchem die Bundesregierung ersucht wird, dem Nationalrat schon bis 30. Juni 1961 den Entwurf eines Bundesgesetzes über eine umfassende Neuregelung des gesamten Glücksspielwesens vorzulegen. Wir wollen dann den bis zum Außerkrafttreten des Glücksspielgesetzes 1960 noch verbleibenden Zeitraum von einem Jahr dazu nutzen, die schwerwiegenden ethischen und rechtlichen Probleme, die heute leider offenbleiben müssen, eingehend zu prüfen, damit wir unserer Bevölkerung ein Gesetz geben können, das nicht nur die formelle, sondern auch die innere Zustimmung der Abgeordneten dieses Hohen Hauses gefunden hat. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident:** Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Zechmann zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Zechmann: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Sie brauchen keine Angst zu haben, daß ich etwa so lange rede, wie Sie jetzt vermutet haben. (*Heiterkeit. — Abg. Holoubek: Wir haben Erfahrungen! — Ruf: Gedankenleser!*) Sie müssen in der letzten Zeit in dieser Beziehung ja bessere Erfahrungen gemacht haben.

Wir Freiheitlichen stimmen diesem Gesetz mit einem nassen und einem trockenen Auge zu. Wir haben aus den Ausführungen der beiden Vorredner ja gehört, daß eine Entschließung von der österreichischen Regierung fordert, daß schon im Jahre 1961 dem Parlament eine Generalbereinigung vorgelegt wird. Es ist aber notwendig, zu diesem Provisorium, das heute verabschiedet werden soll — es wurde auch bereits als Provisorium bezeichnet —, doch einiges zu sagen.

Vor allem möchte ich zwei kleine Änderungen beantragen, die meines Erachtens unbedingt notwendig sind. Es handelt sich dabei vielleicht um ein Übersehen in der neuen Fassung des Entwurfes.

Ich beantrage, daß der § 10 Abs. 2 zu lauten hätte: „Bei den unter Abs. 1 Z. 3 angeführten sonstigen Ausspielungen finden die Bestimmungen der §§ 9, 11 bis 21 sinngemäß Anwendung.“ Diese neue Fassung ist deshalb notwendig, weil es ja die lit. b, die in der Regierungsvorlage enthalten ist, im neuen Entwurf nicht mehr gibt.

Der zweite Antrag betrifft den § 19 Abs. 4, letzte Zeile. Dort wäre das Wort „Ansprüche“ durch das Wort „Verpflichtungen“ zu ersetzen, weil sonst ein sinnstörender Fehler vorliegt. Man kann nicht eine Haftung für Ansprüche übernehmen, die einem anwachsen, man übernimmt eine Haftung für Verpflichtungen, die einem anwachsen. Es wachsen in diesem Falle auch gar keine Ansprüche

für den Veranstalter an, sondern Verpflichtungen. Im Interesse der Klarheit dieses letzten Absatzes wäre also an Stelle des Wortes „Ansprüche“ das Wort „Verpflichtungen“ zu setzen.

Zum Gesetz selbst wäre noch einiges zu sagen. Ich will mich nicht damit befassen, ob man den Leidenschaften der Menschen mit dem Gesetz mehr oder weniger beizukommen versuchen soll, obwohl das sicher ein außerordentlich dankbares Thema wäre. Ich will vielmehr zum Provisorium selbst Stellung nehmen. Wir mußten leider die unangenehme Erfahrung machen, daß alle Provisorien bei uns Provisorien bleiben, auch dann, wenn die Regierung wiederholt aufgefordert wurde, einmal alle Provisorien in umfassende und alles erfassende Regierungsvorlagen zu kleiden. Wir haben ja eine ganze Reihe von Beispielen. Insbesondere wenn das Jahr zu Ende geht, verlängern wir Provisorien. Ich fürchte daher sehr, daß das Jahr 1962 vorbeigehen wird, ohne daß eine allgemeine Regelung erfolgt.

Nun ist diese Regelung aber gerade hier deshalb besonders notwendig, weil wir hier ein Gesetz haben, das „Glücksspielgesetz“ heißt, sodaß jeder schon nach dem Namen des Gesetzes meinen könnte, es handle sich um das allgemeine Glücksspielgesetz. Wir haben aber eine ganze Reihe von Glücksspielgesetzen, ein zweites, und zwar ein Gesetz aus 1945, heißt sogar auch „Glücksspielgesetz“. Die anderen Gesetze dieser Art haben andere Namen. Es gibt da viele Namen.

Es ist weiter in diesem Glücksspielgesetz gleichzeitig eine Novellierung eines anderen Gesetzes enthalten — eine Praxis, die ja bei uns sehr stark geübt wird. Meines Erachtens ist das aber eine Praxis, von der man abgehen sollte. Ein anderes Gesetz soll durch eine eigene Novelle novelliert werden und nicht durch ein Gesetz, das ein Gesetz für sich sein soll.

Auch ich bin der Meinung meiner Vorredner, daß Jugendschutzbestimmungen in einem etwas ausgeprägteren Ausmaße notwendig wären, als es heute der Fall ist. Aber, meine Damen und Herren, wir reden ununterbrochen von Verwaltungsreform, und es hat vor nicht allzulanger Zeit einen Zustand gegeben, wo die Regierung in ihrer Ratlosigkeit von den Beamten verlangt hat, daß sie diese Verwaltungsreform durchführen sollen, damit man beispielsweise den 14. Monatsgehalt auszahlen kann. Gerade die Beamenschaft aber kann keine Verwaltungsreform durchführen, wenn ihr nicht eine Grundlage geboten wird. Die Grundlage jeder Verwaltungsreform ist aber die Gesetzesbereinigung. Wenn man einmal darangeht, alle Gesetze zu bereinigen, sie von allen Schlacken sauber zu machen, dann haben

wir die erste Voraussetzung für eine Verwaltungsreform. Da wäre gerade das Glücksspielgesetz ein treffliches Beispiel dafür gewesen, einmal alle einen Gegenstand betreffenden Bestimmungen zusammenzufassen und in dieses Gesetz hineinzunehmen. Man hätte hier der Beamtschaft und auch jedem Privaten, der damit zu tun hat, zum ersten Male die Möglichkeit gegeben, in einem Gesetz alle Bestimmungen beisammenzuhaben, die jetzt in zahllosen Gesetzen von 1813 angefangen bis heute verstreut, zersplittert und durch dieses Gesetz neuerdings noch mehr zersplittert und zerrissen vorliegen.

Es wäre in diesem Zusammenhang wohl auch anzuregen, nicht in einem Gesetzesblatt verschiedene Materien zusammenzufassen, sondern immer nur eine Materie oder überhaupt nur ein Gesetz in einem Gesetzesblatt erscheinen zu lassen. Das würde viele Erleichterungen bringen.

Wir Freiheitlichen stimmen also in der Erkenntnis zu, daß wir wahrscheinlich im Jahre 1962 ein neues Provisorium werden schaffen müssen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

**Präsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Machunze** *(Schlußwort)*: Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Dr. Zechmann hat in seinen Ausführungen eine Abänderung des § 10 Abs. 2 verlangt. Ich glaube, er hat übersehen, daß dieser Wunsch bereits in der jetzt vorliegenden Fassung berücksichtigt ist. Dieser Anregung kann ich also als Berichterstatter nicht beitreten.

Dagegen trete ich nach Rücksprache mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen der Anregung bei, die zu § 19 Abs. 4 vorgetragen wurde, und stelle daher den Antrag, im Halbsatz: „für alle ihm aus der Veranstaltung erwachsenen privatrechtlichen Ansprüche unberührt.“, das Wort „Ansprüche“ durch das Wort „Verpflichtungen“ zu ersetzen. Ich bitte also um Annahme des Gesetzes in dieser Fassung.

**Präsident:** Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes mit der Ergänzung, im § 19 Abs. 4 das Wort „Ansprüche“ durch das Wort „Verpflichtungen“ zu ersetzen, ihre Zustimmung erteilen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen daher zur Ab-

stimmung. Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das Gesetz ist somit auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die auch der vom Berichterstatter vorgetragene Entscheidung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest. Somit wird also die Regierung bis zum Jahre 1961 einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen haben.

### 3. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (195 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert wird (201 der Beilagen)

**Präsident:** Wir gelangen nunmehr zu Punkt 3 der Tagesordnung: Änderung des Disziplinarstatutes für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Broda. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Dr. Broda**: Hohes Haus! Ich habe im Auftrag des Justizausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert wird, zu berichten. In der Sache selbst handelt es sich um kein sehr bedeutsames Gesetz. Es wirft aber ein verfassungsrechtliches Problem auf, beziehungsweise es saniert die vorliegende Regierungsvorlage dieses verfassungsrechtliche Problem, das immerhin von einiger Bedeutung ist.

Gemäß § 47 des Disziplinarstatutes für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus dem Jahre 1872 ist auch in der geltenden Fassung aus dem Jahre 1956 dem Beschuldigten gegen ein Erkenntnis des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer nur dann das Rechtsmittel der Berufung an die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission eingeräumt, wenn auf eine strengere Strafe als einen schriftlichen Verweis erkannt wurde. Gegen die geringfügigste Disziplinarstrafe, den schriftlichen Verweis, war der Rechtszug an die Berufungsinstanz bisher nicht zugelassen. Die Überlegung, die seinerzeit den Gesetzgeber von 1872 und auch noch den Bundesgesetzgeber von 1956 bewogen hatte, ein ordentliches Rechtsmittel gegen die Disziplinarstrafe des schriftlichen Verweises nicht vorzusehen, war wohl eine doppelte: einmal sind Disziplinarverfehlungen von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärttern, die nach den allgemeinen, strengen Grundsätzen der Disziplinargerichtbarkeit der österreichischen Rechtsanwaltschaft nur mit

einem Verweis geahndet werden, ihrem Unrechtsgehalt nach eher den Ordnungswidrigkeiten zuzuzählen, andererseits glaubte man, zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung in Disziplinarangelegenheiten, die gleichsam als „Bagatellsachen“ aufzufassen waren, mit einem eininstanzlichen Verfahren — ähnlich wie im zivilprozessualen Bagatellverfahren — das Auslangen zu finden.

Nun hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 9. Juli 1959, Zl. 165/57-3, seine Zuständigkeit für die Behandlung von Beschwerden gegen schriftliche Verweise bejaht, da sich im Anlaßfall der Beschwerdeführer darauf berufen konnte, daß ihm durch § 47 des Disziplinarstatutes in der bisherigen Fassung die Einbringung eines ordentlichen Rechtsmittels gegen den Verweis verwehrt war. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Erkenntnis folgendes festgestellt: „Der Grundsatz der Rechtskontrolle der Verwaltung durch den Verwaltungsgerichtshof stellt ... ein Hindernis für die Bestrebungen nach einer Verwaltungsvereinfachung durch Abkürzung des Instanzenzuges dar, denn bei jeder solchen Maßnahme muß der Gesetzgeber in Betracht ziehen, daß jede Abkürzung des administrativen Instanzenzuges zur Folge hat, daß der Verwaltungsgerichtshof bereits gegen die Entscheidung der nunmehr als letzte Instanz eingeschrittenen Unterbehörde angerufen werden kann. Der Verfassung ist in diesem Zusammenhang der Begriff der ‚Bagatellsache‘ fremd. Der Hinweis der belangten Behörde“ — des Disziplinarrates — „auf die Anerkennung dieses Begriffes in der Zivilprozeßordnung ist daher nicht geeignet, eine andere Beurteilung und Auslegung der Bestimmung des Art. 133 Z. 4 B.-VG. herbeizuführen. Die unter den Begriff der Bagatellsache im Sinne der Zivilprozeßordnung fallenden Angelegenheiten werden in der Regel durch Gerichte der untersten Organisationsstufe endgültig entschieden. Aber es liegt — abgesehen davon, daß sie aus bestimmten Gründen anfechtbar bleiben — stets die Entscheidung eines unabhängigen Gerichtes vor. Bei einer Verwaltungsangelegenheit liegt hingegen, wenn der Gesetzgeber den Instanzenzug an die höhere, den Voraussetzungen des Art. 133 Z. 4 B.-VG. entsprechende Behörde ausschließt, eine endgültige Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, der der Verfassungsgeber gerichtliche Stellung nicht zuerkennt, vor, die bei Verweigerung einer meritorischen Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof ohne verfassungsmäßige Kontrolle bliebe.“

Der Verwaltungsgerichtshof bringt also zum Ausdruck, daß die Überprüfung einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde und deren Überprüfbarkeit durch den Ver-

waltungsgerichtshof nicht eine Frage der Quantität sein kann, sondern in jedem Fall, also auch in einer Quasi-Bagatellsache, zulässig sein muß.

Infolge der oben angeführten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ergab sich nun eine Verschiedenheit der Anfechtungsmöglichkeiten im Disziplinarverfahren für Rechtsanwälte: einerseits Verwaltungsgerichtshof, andererseits Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission, je nach der Art der verhängten Strafe — ein Rechtszustand, der zweifellos vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war.

Um nun eine Vereinheitlichung des Rechtzuges herbeizuführen wird, einer Anregung der Ständigen Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern entsprechend, der § 47 des Disziplinarstatutes für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter dahin abgeändert, daß dem Beschuldigten das Rechtsmittel der Berufung auch dann eingeräumt wird, wenn der Disziplinarrat lediglich auf einen schriftlichen Verweis erkannt hat. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher eine Abänderung des § 47 des Disziplinarstatutes für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter in diesem Sinne vor.

Ich glaube, Hohes Haus, daß die vorliegende Regierungsvorlage vom rechtsstaatlichen Gesichtspunkt aus zu begrüßen ist und daß die Abänderung des § 47 des Disziplinarstatutes für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter es der selbständigen Disziplinargerichtsbarkeit der österreichischen Rechtsanwaltschaft, die auf eine fast hundertjährige Geschichte zurückblickt, gestatten wird, sich weiter im Rechtsstaat befriedigend zu entwickeln.

Im Auftrag des Justizausschusses habe ich die Ehre, den Antrag zu stellen, das Hohe Haus möge der vorliegenden Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

**Präsident:** Zum Wort hat sich zu diesem Gegenstande niemand gemeldet. Wir gelangen daher sofort zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**4. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (196 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gewinnung und Inverkehrbringung von Forstsaat- und Forstpflanzgut (Forstsaatgutgesetz) (202 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung: Forstsaatgutgesetz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dipl.-Ing. Strobl. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Strobl: Meine Damen und Herren! Das Hohe Haus der Zweiten Republik wird zum ersten Mal mit einem Gesetzentwurf befaßt, der die Förderung der Forstwirtschaft zum Ziele hat. Es ist dies mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Forstwirtschaft, die sich heute nicht mehr so eindringlich wie in den Jahren 1945 und 1946 bemerkbar macht, mehr als zu begrüßen. Durch diese forstgesetzlichen Maßnahmen soll in der Forstwirtschaft eine Entwicklung zum Besseren unterstützt werden.

Es gehört zum Wesen der Forstwirtschaft, daß sie verhältnismäßig sehr konservativ ist, daß sie keine so stürmische Entwicklung aufweist, die von heute auf morgen ihr Antlitz vollkommen verändern würde. Veränderungen vollziehen sich in der Forstwirtschaft in längeren Zeiträumen. Daher gelten auch die forstgesetzlichen Regelungen für einen langen Zeitraum. Auch dieses Gesetz wird sicherlich auf dem Gebiete der Gewinnung, Inverkehrbringung und Verwendung von Forstsaat- und -pflanzgut für Jahrzehnte richtungweisend sein.

Dieser uns zur Beratung vorliegende Gesetzentwurf dient dem Zweck, für künstliche Waldbegründung ein solches Saat- beziehungsweise Pflanzgut bereitzustellen, welches aller Voraussicht nach optimale Erfolge sichert. Diese Erfolge werden nicht nur in der Sicherung bester Massenerträge gesucht, sondern auch in der Sicherung bester Qualitätserträge des zu begründenden neuen Waldbestandes. Neben dem besten Gedeihen müssen die Baumarten, die den Bestand bilden sollen, gute Widerstandskraft gegen verschiedene Gefahren und Krankheiten aufweisen. Nach unseren naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und nach den Erfahrungen der forstlichen Praxis ist dies mit Sicherheit anzunehmen, wenn der Samen von einem mit den besten Wuchsmerkmalen ausgestatteten Mutterbaum beziehungsweise von einem davon abgeleiteten Bestand gewonnen und in einem Gebiet zur Bestandsbegründung verwendet wird, wo die standörtlichen Verhältnisse annähernd solche sind wie beim Mutterbestand, von dem der Samen gewonnen wurde, also wie im Herkunftsgebiet. Es soll daher nur auf Herkunft genau überprüfetes und erbgesundes, einwandfreies Saatgut für die Nachzucht unserer Waldbestände verwendet werden.

Trotz des Bestrebens der österreichischen Forstwirtschaft, die natürliche Verjüngung unserer Waldbestände zu forcieren, weist die

Waldbestandsaufnahme derzeit einen Blößenanteil von über 200.000 Hektar auf. Dies bedeutet einen jährlichen Entgang von nahezu 600.000 Festmetern Holzzuwachs. Daher ist die Forcierung der Aufforstung dieser Blößen außer jedem Zweifel erstrebenswert.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll durch das zu beschließende Forstsaatgutgesetz festgelegt werden, auf welche Baumarten sich diese Regelung beziehen soll und wie jene Wuchs- und Herkunftsgebiete, die erstklassiges Saatgut bringen, ausgesucht, bezeichnet und anerkannt werden sollen und wie in diesen Beständen das Saatgut geerntet werden soll.

Der Gesetzentwurf enthält des weiteren Bestimmungen und Vorschriften, die beim Verkehr und beim Handel mit diesem Saatgut beachtet und eingehalten werden müssen.

Im § 1 werden bloß die 17 Begriffe definiert, die im Text öfter verwendet werden. In der forstlichen Praxis sind fast alle diese Begriffe gebräuchlich und daher auch verständlich.

Im § 2 wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt, im Verordnungswege jene Baumarten zu bestimmen, auf deren Saat- und Pflanzgut das Gesetz angewendet werden soll.

§ 3 beauftragt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, das Bundesgebiet in Wuchsgebiete und diese dann in Herkunftsgebiete unterzuteilen.

§ 4 regelt die behördliche Anerkennung jener Bestände, in denen vorzügliches Saatgut gewonnen werden kann. Bisher wurden nach den derzeit geltenden Vorschriften 9600 Hektar Anerkennungseinheiten sichergestellt. Die Regierungsvorlage sieht keine Bestimmung vor, durch welche diese anerkannten Samenbestände in der forstlichen Nutzung beschränkt werden. Der Ausschuß nimmt aber an, daß Österreich über genügend Waldbestände verfügt, aus denen vorzügliches Saatgut gewonnen werden kann. Sollte sich diese Annahme im Zuge der Praxis, die mit diesem Gesetz gewonnen wird, nicht bewahrheiten, so wird durch eine Novellierung auch diesem Umstand später Rechnung getragen werden können.

§ 5 enthält Vorschriften für den Erntevorgang, um zu sichern, daß das Saatgut nur von den anerkannten Beständen gewonnen und bis zur Ablieferung mit Saatgut aus nichtanerkannten Beständen nicht vermengt oder gar verwechselt wird. Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß die im § 5 Abs. 3 vorgeschriebene Anmeldefrist von drei Werktagen so zu verstehen ist, daß es sich um solche Kalendertage handelt, an denen tatsächlich gearbeitet wird.

Die §§ 6, 7, 8 und 9 beziehen sich auf die Vorgänge bei der Verarbeitung des Saatgutes und auf dessen Anerkennung durch die Behörden sowie auf die Gewinnung und Anerkennung von generativem und vegetativem Pflanzgut.

Im § 10 wird bestimmt, daß die Einfuhr von forstlichem Saat- und Pflanzgut nur dann vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bewilligt werden darf, wenn der Bedarf durch inländische Erzeugung nicht gedeckt werden kann. Bei der Einfuhr von forstlichem Saat- und Pflanzgut sind verschiedene Vorschriften einzuhalten, wodurch hauptsächlich die Provenienz bezeichnet und bestätigt sein muß. Bei vegetativem Pflanzgut muß überdies auch die Sorte des Mutterbaumes bezeichnet und bestätigt sein.

Die Bestimmungen im § 11 sollen verhindern, daß jemand von solchen Baumarten, bei denen die Wirtschaft an erbgutem Samen interessiert ist, Saat- und Pflanzgut gewinnt, wenn der Bestand nicht vorher behördlich anerkannt wurde. Die Gewinnung für den Eigenbedarf des Waldbesitzers ist von dieser Bestimmung ausgenommen, weil in solchen Fällen hinsichtlich der Herkunft des Samens keine Bedenken bestehen und angenommen wird, daß der Waldbesitzer, wenn er für seinen eigenen Wald Samen erntet, diesen von den besten Mutterbäumen gewinnen wird.

Die §§ 12, 13 und 14 enthalten Vorschriften für den geschäftlichen Verkehr mit Saat- und Pflanzgut. Es soll jedwede Verwechslung ausgeschlossen werden. Daher wird eine genaue Bezeichnung, eine entsprechende Verpackung und die Führung verschiedener Betriebsbücher und Aufzeichnungen vorgeschrieben. Es wird auch bestimmt, daß zum Verkehr nur anerkanntes Saat- und Pflanzgut zugelassen wird beziehungsweise Saat- und Pflanzgut aus dem Ausland, dessen Einfuhr bewilligt wurde.

§ 15 regelt die Kompetenzen der behördlichen Überwachung.

§ 16 enthält Bestimmungen über das Sachverständigenentgelt für Gutachten bei der Überwachung des Gesetzes.

§ 17 enthält die Strafbestimmungen und Strafsanktionen bei Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 18 enthält Übergangsbestimmungen. Demnach darf das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewonnene Saatgut nur noch drei Jahre und das daraus gewonnene Pflanzgut nur noch vier Jahre ab Wirksamwerden dieses Gesetzes feilgeboten werden. Solches forstliches Saat- und Pflanzgut ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landeshauptmann zu melden.

Mit § 19 wird das bisher geltende deutsche „Forstliche Artgesetz“ samt seinen vielen Verordnungen außer Kraft gesetzt.

§ 20 beinhaltet die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat sich in seiner Sitzung am 13. Mai mit diesem Gesetzentwurf in Gegenwart des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann befaßt. In der Debatte haben die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Voithofer, Spielbüchler, Lackner, Kindl und Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann das Wort ergriffen.

Am Gesetzentwurf wurden folgende Abänderungen vorgenommen:

§ 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dieses Bundesgesetz wird auf Saat- und Pflanzgut nicht angewendet, soweit es vom Waldeigentümer zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Forstbetrieb gewonnen wird.“

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat das Bundesgebiet nach den Grundsätzen im § 1 Abs. 4 und 5 durch Verordnung in Wuchs- und Herkunftsgebiete unterzuteilen.“

Im § 4 Abs. 1 zweite Zeile hat es statt „Erdmängel“ zu lauten: „Erbmängel“.

Im § 10 Abs. 7 hat der letzte Satz zu lauten: „Das Einfuhrgut darf erst in Verkehr gesetzt werden, wenn das positive Ergebnis der Untersuchung dem Empfänger seitens der Anstalt mitgeteilt worden ist.“

Der Text des § 12 hat zu lauten:

„Saat- und Pflanzgut darf nur feilgehalten, veräußert oder sonst in Verkehr gebracht werden, wenn seine Einfuhr bewilligt, das Saat- und Pflanzgut anerkannt, handelsüblich verpackt, Saatgut auch handelsüblich verschlossen und auf Reinheit und Keimfähigkeit untersucht, sowie nach den Bestimmungen des § 13 bezeichnet ist.“

Im § 13 Abs. 2 lit. a ist in der vorletzten Zeile nach dem Wort „Hinweis“ das Wort „auf“ einzufügen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt durch mich dem Hohen Hause den Antrag, diesem Gesetzentwurf (196 der Beilagen) mit den von mir verlesenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

In formeller Hinsicht beantrage ich, falls notwendig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Wir kommen daher zur Debatte.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Lechner. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Lechner: Hohes Haus! Ein viel beredetes und manchmal sehr übel zeredetes Thema ist der Ausgangs- und der Zielpunkt dieser Regierungsvorlage, nämlich die Erhaltung des Bestandes unserer Wälder. Und deswegen, glaube ich, mag es gerechtfertigt sein, wenn man zu den sehr treffenden Ausführungen des Herrn Berichterstatters noch einige zusätzliche Hinweise anbringt. *(Präsident Olah übernimmt den Vorsitz.)*

In der Diskussion um unseren Wald ist in der Hauptsache bis nun eigentlich immer nur das Mengenproblem in den Vordergrund geschoben worden, und zwar das Mengenproblem von der Fläche aus gesehen. Der Wald soll in dem jetzigen Umfange, im jetzigen Flächenausmaß erhalten werden. Das ist also dem Sinne nach das, was schon das altehrwürdige Forstgesetz vom Jahre 1852 ausgesprochen hat, daß, was Wald ist, auch Wald zu bleiben habe. In der Landwirtschaft ändert sich nun ständig die wirtschaftliche und soziale Situation. Das bringt es immer mehr mit sich, daß Land, das früher einmal bäuerlich war, zu sogenanntem Grenzboden wird, also der Ertrag zu jener Grenze hingedrängt wird, bei der sich eine intensive Kulturarbeit nicht mehr lohnt. Daher muß immer mehr Nahrungsland in Waldland zurückfallen, und daher können wir die statistische Feststellung verstehen, daß sich die Waldfläche von selbst vermehrt.

Darüber hinaus wird auch für die Bestandserhaltung gesorgt, das ist auch vom Herrn Berichterstatter schon kurz angedeutet worden. Alljährlich wird eine Normalaktion und eine Zusatzaktion durchgeführt, um einmal die normal anfallenden Waldblößen wieder aufzuforsten und auch Rückstände in der Aufforstung aufzuholen. Auf diese Weise kommen im Durchschnitt alljährlich rund 30.000 Hektar zur Aufforstung.

Wir haben bei vielen Gelegenheiten auch schon davon gesprochen, ob die Forstwirtschaft in der Lage ist, den Pflanzgutbedarf für diese Aufforstung aus eigenem aufzubringen. Wir haben im Jahre durchschnittlich einen Bedarf von 150 Millionen Stück Forstpflanzen. Wir haben im Jahre 1958 noch 27 Millionen vom Auslande, aus Westdeutschland, beziehen müssen, und wir haben im Jahre 1959 erfreulicherweise nur mehr 19 Millionen aus dem Auslande beziehen müssen. Wir haben also in einem Jahr, von 1958 auf 1959, die Eigenaufbringung um 8 Millionen erhöht, unsere Einfuhr also

ungefähr um 30 Prozent verringert. Wir werden also, wenn der Fortschritt des Jahres 1959 in den nächsten zwei, drei Jahren in der gleichen Weise andauert, in zwei, drei Jahren den gesamten Pflanzgutbedarf für unsere Aufforstung aus eigenem decken können. Es ist anerkennenswert, daß gerade im letzten Jahr ein so außerordentlich großer Fortschritt erzielt werden konnte. Die besonders bei Budgetdebatten häufig vorgebrachten Bedenken, Besorgnisse und Mahnungen haben also in einer sehr überzeugenden Weise zu einem Erfolg geführt.

Zum Mengenproblem: In der Waldwirtschaft hat, wie schon der Herr Berichterstatter kurz angedeutet hat, die Waldbestandsaufnahme eine sehr wertvolle Grundlage geschaffen, weil sie uns beweiskräftige und wegweisende Feststellungen gegeben hat, aus denen wir entnehmen können, in welcher Richtung und in welcher Art nun die Folgemaßnahmen einzusetzen haben.

Es ist nun eine sinnvolle und zeitgemäße Aufgabe gewesen, über das Mengenproblem hinaus auch in der Waldwirtschaft das Qualitätsproblem in den Vordergrund zu stellen, wie es in der landwirtschaftlichen Produktion schon seit Jahrzehnten geschieht. Und so wie wir in der Landwirtschaft mit dem Saatgut beginnen mußten, als wir dieses Qualitätsproblem konkret und zielführend angehen, müssen wir auch in der Waldwirtschaft beim Saatgut beginnen.

Dieses Gesetz bildet auch eine sinnvolle Grundlage und eine notwendige Vorbereitung für ein kommendes Forstgesetz, das ja auch schon länger in Diskussion steht.

Dieses Gesetz ist vor allem auch deshalb notwendig, weil alle uns umgebenden Staaten den Verkehr mit forstlichem Saatgut staatlich geregelt haben, und wir mußten wegen der Tatsache, daß wir bis nun keine gleichwertige Regelung aufweisen konnten, in den abgelaufenen Jahren verschiedene Nachteile hinnehmen. Ein wesentlicher Nachteil war vor allem der, daß wir keine gesetzliche Handhabe hatten, um die Einfuhr unkontrollierten und unqualifizierten Saatgutes aus den Nachbarländern irgendwie hintanzuhalten. Es gab aber auch einen anderen Nachteil, da wir auch nicht in der Lage waren, hochwertiges Saatgut von uns, das schon zur Verfügung gestanden wäre, in das Ausland zu bringen und dort der bestehenden Nachfrage gerecht zu werden, weil keine Voraussetzungen für eine staatliche Bescheinigung einer entsprechenden Qualität dieses Saatgutes gegeben waren. So erfüllt also dieses Gesetz auch für den zwischenstaatlichen Verkehr eine außerordentlich wichtige Aufgabe.

Wir haben ferner im nächsten Jahr, im Jahre 1961, auf Grund einer Proklamation der Welternährungsorganisation, der FAO, das Weltsaatgutjahr zu begehen, und wir wollen nicht nur in der Landwirtschaft, wo wir Vorbildliches in dieser Richtung aufzuweisen haben und daher auch maßgebend an der Vorbereitung dieses Weltsaatgutjahres mitzuwirken haben, sondern auch in der Forstwirtschaft bei dieser Organisation und bei diesen Veranstaltungen vor der ganzen Welt in Ehren bestehen können. Auch aus diesem Grunde war es dringend, durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft diese Regierungsvorlage vorzubereiten.

Der Herr Berichterstatter hat herausgestellt, daß es das wesentliche an dieser Vorlage ist, daß nun das Handelssaatgut entsprechend kontrolliert und überwacht werden kann und an bestimmte Normen gebunden wird, damit gesichert ist, daß gekauftes Saatgut den Anforderungen entspricht, die eine fortschrittliche, zeitgemäße Forstwirtschaft zu stellen hat.

§ 2 Abs. 2 besagt, daß dieses Bundesgesetz auf Saat- und Pflanzgut keine Anwendung findet, soweit es vom Waldeigentümer zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Forstbetrieb gewonnen wird. Diese Bestimmung ist analog ähnlichen gesetzlichen Regelungen im landwirtschaftlichen Bereich, sei es im Saatgutgesetz, sei es im Obstpflanzgutgesetz und dergleichen mehr. Bei dieser Ausnahme im Rahmen der Selbsterzeugung und des Selbstverbrauches geht man von dem Gedanken aus, daß vor allem durch Aufklärung, Beratung und Aneiferung der kleinbäuerliche Waldbesitzer dazu bewegt werden soll, entweder entsprechend qualifiziertes und garantiertes Handelssaatgut im Sinne dieses Gesetzes zu kaufen oder gleichwertiges Saatgut im eigenen Betrieb zu erzeugen und zu verwenden. In der Landwirtschaft, im Getreidebau, im Kartoffelbau, im Zuckerrübenbau und im Obstbau konnten wir durch eine umfassende, konsequente und zielführende Aufklärung die Erzeuger, die Bauern zur Einsicht bringen, daß Höchsterträge in der Menge und in der Qualität zur Voraussetzung haben, daß hochwertiges Saatgut verwendet wird. Die gleiche Aufklärungstätigkeit, die gleiche Beratung und die gleiche Aneiferung wird auch beim Waldbauern einsetzen müssen, und zwar in einem viel stärkerem Ausmaß als bisher, in konzentrierter Form und in noch engerer Zusammenarbeit aller dazu berufenen Stellen. Weil wir es im großen und ganzen mit denselben Bauern zu tun haben, denen wir die Erkenntnis von der Wichtigkeit eines hochwertigen Saatgutes im Getreidebau beibringen und die wir auch

zu einem entsprechenden Verhalten bringen konnten, steht es außer Zweifel, daß, wenn diese Beratung von der gleichen Stelle ausgeht und sich an dieselben Bauern in gleicher Art richtet, diese Aufklärungstätigkeit auch entsprechenden Erfolg haben wird. So dürfen wir hoffen, daß diese Lücke — sie erscheint als eine Lücke in der Konsequenz der Durchsetzung dieses Gedankens — eben in diesem Sinne sinnvoll und entsprechend ausgefüllt wird.

Damit ist eine Frage angeschnitten, die insgesamt in der Landwirtschaft von außerordentlicher Bedeutung ist, nämlich die Frage der Festlegung und der Garantie für Qualitätsnormen bei der Beschaffung der notwendigen Betriebsmittel, auf der anderen Seite aber die Festlegung von Qualitätsnormen für die Anlieferung auf den Markt. So wie hier überzeugend zum Ausdruck kommt, daß wir für die Betriebsmittel selber solche Sicherstellungen für vollwertige Qualität unbedingt benötigen, so ist es auch in umgekehrter Richtung, von der Landwirtschaft zum Markt. Auch dort wird dem Interesse der Landwirtschaft umso besser gedient sein, je besser es gelingt, die angelieferten Produkte in möglichst großen Mengen in gleichwertiger, höchstwertiger Qualität auf den Markt zu bringen, um damit den heutigen Ansprüchen des Konsumenten am allerbesten zu dienen. So könnte man sagen, daß im allgemeinen Bereich der Land- und Forstwirtschaft dieses Gesetz in weiterer Folge in irgendeiner gesetzlichen Festlegung von Qualitätsnormen irgendwelcher Art, allenfalls auch in Form von Handelsklassen, eine sinngemäße Fortsetzung finden könnte.

Es ist hier auch angebracht, die außerordentlich weit vorausschauenden Vorarbeiten für die konkrete Durchsetzung dieses Gesetzes besonders anzuerkennen. Wir können den Erläuternden Bemerkungen klar entnehmen, daß bei der Vorbereitung für die sofortige Realisierung dieses Gesetzes schon die Wuchsgebiete und die Herkunftsgebiete festgelegt worden sind. Wir haben vom Berichterstatter auch gehört, daß bereits für eine Fläche von über 9600 Hektar Samenbestände festgestellt worden sind, sodaß die materiellen Voraussetzungen insgesamt schon gegeben sind, damit die Bestimmungen des Gesetzes nicht nur formell, sondern auch materiell sogleich zur Wirkung kommen. Das ist vor allem ein Verdienst der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Mariabrunn. Ich will dieses Verdienst hier besonders hervorheben, weil dabei auch Gelegenheit gegeben ist, darauf hinzuweisen, wie bedeutsam es für die gesamte Landwirtschaft ist, daß alle diese wissenschaftlichen Forschungs- und Untersuchungsanstalten entsprechend ausgebaut werden, daß sie die ent-

sprechende Unterstützung und die entsprechenden Möglichkeiten für ein umfassendes Arbeiten finden.

In diesem Zusammenhang kann als besonders dankenswert auch hervorgehoben werden, daß gerade für den Waldbau in den höheren Regionen in der letzten Zeit ein eigenes Institut für klimatologische Untersuchungen auf dem Patscherkofel geschaffen worden ist. Dieses Institut hat bereits weltweite Anerkennung gefunden in der Weise, daß es von der FAO eingeladen worden ist, sich der FAO für Untersuchungsarbeiten zur Verfügung zu stellen. Ich möchte mit dem Dank an den Herrn Minister für die besondere Anteilnahme und Förderung dieses Instituts die Bitte verbinden, daß er gerade diesen Arbeiten für die Hochregion-Bewaldung ein besonderes Augenmerk schenkt.

Zusammenfassend darf man also sagen, daß diese Regierungsvorlage, wie es auch der Herr Berichterstatter angedeutet hat, wirklich eine grundlegende Tat ist, eine Tat, die auf weite Sicht hinaus wirklich entscheidenden Nutzen und entscheidende Voraussetzungen schafft, damit alle Zielsetzungen der Förderung, alle Zielsetzungen der Beratung, aber auch die Zielsetzungen eines kommenden zeitgemäßen Forstgesetzes zu einer rechten Erfüllung kommen. Deshalb will ich namens der ÖVP der Genugtuung Ausdruck geben, daß es zur Vorlage dieses Gesetzes gekommen ist, und ich kann erklären, daß meine Fraktion dem Antrag des Berichterstatters Folge geben und ihre Zustimmung zur Regierungsvorlage geben wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Präsident Olah:** Als nächster Redner kommt zu Wort der Herr Abgeordnete Spielbüchler.

**Abgeordneter Spielbüchler:** Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz über die Gewinnung und Inverkehrbringung von Forstsamt- und Forstpflanzgut wird, wie ich annehme, auch hier heute einstimmig beschlossen werden. Der Gesetzentwurf wurde im Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft sehr ausführlich und, wie ich sagen möchte, sehr sachlich beraten. Es war auch nicht anders zu erwarten, denn es handelt sich hier wirklich um ein ausgesprochen sachliches Gebiet. Es gibt hier keine politische Auffassung beziehungsweise keine Parteimeinung dazu.

Das Gesetz ist im Interesse der Forstwirtschaft und im Interesse der Erhaltung unserer Wälder notwendig, und der Zweck geht aus dem Titel klar hervor. Der Zweck ist, einfach gesagt, der, die Gewinnung von Forstsamtgut und damit die Aufzucht von Forstpflanzen und den Handel damit so zu regeln, daß der Waldeigentümer die Gewißheit hat, daß kein minderwertiges Saatgut vorliegt.

Der Wald ist in vieler Hinsicht von so großer Bedeutung, nicht nur für den Waldbesitzer, sondern auch für die gesamte Bevölkerung, für die Allgemeinheit, daß es wirklich im Interesse der Allgemeinheit liegt, wenn rechtzeitig aufgeforstet wird und wenn vor allem gut aufgeforstet wird.

Wenn auch heute allgemein die Naturverjüngung bevorzugt wird, so ist es doch so, daß das nur eine Methode der Wiederaufforstung ist. Je nach Lage und Bodenbeschaffenheit ergibt sich immer wieder die Notwendigkeit der Setzung in Forstgärten aufgezogener Pflanzen. Es werden immer wieder Blößen entstehen, sei es durch Saumaushiebe, sei es durch kleinere Kahlschläge, die notwendig sind, sei es durch Windwürfe, sei es durch Schneedruck. Aus den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz geht hervor, daß für solche anfallende Schlagblößen jährlich mindestens 75 Millionen Pflanzen erforderlich sind.

Da man in der Forstwirtschaft hinsichtlich der Erntezeit mit sehr langen Zeiträumen rechnen muß und bei schlechter, ungeeigneter Aufforstung gleich 20 und 30 Jahre verlorengehen können, ist es besonders notwendig, daß gutes und vor allem für den Standort geeignetes Saatgut verwendet wird, wobei Bodenbeschaffenheit, Höhenlage, Klima und so weiter zu berücksichtigen sind.

In der Praxis wird man immer wieder feststellen können, daß anerkannt gutes Saatgut, an einem Ort gewonnen, am selben Ort wieder den besten Erfolg bringt. Das geht ja schon aus der Tatsache der Erfolge der natürlichen Wiederaufforstung hervor. Die Natur läßt sich meist nicht vergewaltigen. Es kommt in erster Linie nicht auf die Theorie an, sondern auf die jahrzehntelange praktische Erfahrung.

Wenn es nun im § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes zum Beispiel heißt: „Dieses Bundesgesetz findet auf Saat- und Pflanzgut keine Anwendung, soweit es vom Waldeigentümer zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Forstbetrieb gewonnen wird“, so bedeutet das, daß man annimmt, daß diese Waldbesitzer — und das trifft ja hauptsächlich auf die Besitzer größerer Wälder zu — genug Erfahrung besitzen und genau wissen, welches Saatgut gewonnen werden soll beziehungsweise welche Pflanzen sich für den eigenen aufzuforstenden Wald am besten eignen. Persönlich stimme ich dem absolut zu, weil ich überzeugt bin, daß wir genügend erfahrene Forstleute besitzen und daß die Waldeigentümer aus eigenem Interesse alles tun werden, in ihren Pflanzgärten das beste Saatgut zu verwenden, um wieder zu einem guten, wuchsfreudigen Wald zu kommen. Dort, wo die Menschen bereit und fähig sind, Probleme und Fragen nicht nur im eigenen

Interesse, sondern im Interesse der Allgemeinheit zu lösen, soll man nicht überall mit Gesetzen und dem damit unweigerlich verbundenen Bürokratismus eingreifen. Es wird da, das ist meine persönliche Überzeugung und meine Erfahrung auch als Bürgermeister, sowieso allzu oft des Guten zuviel getan.

Wenn nun mit dem Gesetz ein Teilgebiet unserer Forstwirtschaft, soweit das notwendig ist, einer gesetzlichen Regelung zugeführt wird, so soll das nicht dazu führen, daß die Bearbeitung des neuen Forstgesetzes hinausgezögert wird. Das wurde im Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft sehr deutlich ausgesprochen, und ich möchte es hier wiederholen. Es soll im Gegenteil dazu beitragen, daß sobald wie möglich auch alle anderen offenen Probleme in der Forstwirtschaft durch ein neues Forstgesetz einer zweckmäßigen Regelung zugeführt werden. Das vorliegende Gesetz wird sicherlich seinen Zweck erfüllen, und wir werden dafür stimmen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Präsident Olah:** Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**5. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (197 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bangseuchen-Gesetz abgeändert wird (203 der Beilagen)**

**Präsident Olah:** Wir gelangen zu Punkt 5 der Tagesordnung: Abänderung des Bangseuchen-Gesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Griebner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

**Berichterstatter Griebner:** Hohes Haus! Das vor drei Jahren vom Nationalrat beschlossene Bangseuchen-Gesetz hat sich, wie seine praktische Anwendung zeigt, bewährt. In weiten Gebieten Österreichs ist die Bekämpfung dieser Seuche im vollen Gang, und unter diesen wiederum gibt es Bekämpfungsgebiete, die bereits vor ihrer Endbereinigung stehen, die also schon fast zur Gänze bangfrei sind. Welche Ausgaben zur Erreichung der bisher erzielten Erfolge notwendig waren, geht aus den Erläuternden Bemerkungen und den dort angeführten Zahlen hervor. So soll nur, um ein Beispiel herauszugreifen, darauf hingewiesen werden, daß allein in den beiden

Jahren 1958 und 1959 von den Rindern der Bekämpfungsgebiete etwa 1 Million Blutproben entnommen und von den Untersuchungsanstalten auf Abortus Bang untersucht wurden.

Die praktischen Erfahrungen haben aber auch gezeigt, daß die derzeitige Regelung einige Härten enthält und daß andere Bestimmungen wiederum einer etwas präziseren Fassung bedürfen. Der Zweck der vorliegenden Novelle ist es daher, einerseits diese Härten zu beseitigen und andererseits entbehrliche Bestimmungen wegfällen zu lassen beziehungsweise solchen, die einer Ergänzung bedürfen, eine ausführlichere Fassung zu geben. Im ganzen gesehen wird sich dadurch die Möglichkeit ergeben, die Durchführung der Seuchenbekämpfung elastischer und somit noch reibungsloser als bisher zu gestalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Z. 1 (§ 3): An Stelle des bisherigen Begriffes „Rind mit zweifelhaftem Befund“ wird nunmehr der Begriff „bangverdächtiges Rind“ gesetzt. Diese Änderung bedeutet nicht nur eine leichter verständliche Neuschaffung einer bestimmten Bezeichnung, sondern es soll damit die Voraussetzung für eine Neuabgrenzung der sogenannten Titerbereiche geschaffen werden. Die Abgrenzung selbst ist nicht eine Angelegenheit der Gesetzgebung, sie fällt vielmehr in den Aufgabenbereich des Verordnungsgebers, wie dies auch schon bisher so geregelt war. Jedenfalls wird diese Änderung, die in ihren Details eine technische Angelegenheit ist, eine auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte elastischere Bewertung der Untersuchungsergebnisse zur Folge haben und dadurch gewisse Härten beseitigen.

Zu Z. 2 (§ 4 Abs. 1 bis 3): Bisher bestand keine gesetzliche Handhabe, die sogenannten zweifelhaften Rinder gegen Entschädigung auszumerzen. Diese Möglichkeit soll nunmehr für bangverdächtige Rinder, die auch nach der vorliegenden Fassung wieder eine Art Zwischenstufe zwischen den bangpositiven und den bangfreien Rindern und daher immerhin eine Gefahrenquelle darstellen, geschaffen werden. Dieselbe Möglichkeit mußte für die Bereinigung von Beständen, die bis zu drei Vierteln und darüber verseucht sind, vorgesehen werden. Die Neufestlegung des Rahmens für die Ausmerzfristen — zwischen zwei Wochen und einem Jahr — gibt die erforderliche Handhabe, in der Verordnung gewisse Erleichterungen vorzusehen, zum Beispiel eine längere Frist für Ausscheider und für Reagenten in Kleinbetrieben.

Zu Z. 3 (§ 7 Abs. 3 bis 6): Die hier vorgesehene Sonderregelung für Bestände, die bereits bangfrei waren, bei denen aber plötzlich

wieder ein Bangverdacht auftritt, dient vor allem dem Zweck, eine Klärung der Seuchenverhältnisse herbeizuführen, ohne daß der Bestand deshalb schon von vornherein denselben Belastungen wie ein verseuchter Bestand ausgesetzt werden müßte, daher auch die Bezeichnung „ruhender Bestand“.

Zu Z. 4 bis 8 (§§ 8, 9, 10, 16 und 17): Diese Bestimmungen bringen eine Fassung, die den Bedürfnissen der Praxis Rechnung trägt. Es mußte das Bang-Bekämpfungsverfahren außerhalb von Bekämpfungsgebieten eingehender geregelt werden, dagegen konnten die Zeugnisse in ihrer Gesamtheit auf einen einfacheren Nenner gebracht werden. Die Ermächtigungsbestimmungen für den Landeshauptmann über Weiden und Viehmärkte waren den einzelnen Stadien der Seuchenbekämpfung anzupassen.

Zu Z. 9 (§ 19): Es hat sich gezeigt, daß die von steuerlichen Gesichtspunkten ausgehende Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl. Nr. 14/1956, Viehhaltungsbetriebe nicht erfaßt, die ihren Merkmalen nach als echte Bergbauernbetriebe anzusehen sind, die aber nicht in den Genuß des Gebietszuschlages von 300 S pro Rind kommen konnten. Um diese Härten einigermaßen auszugleichen, mußte mangels einer anderen weitergehenden Erfassung der Bergbauerngebiete auf die sogenannten Entsiedlungskundmachungen aus dem Jahre 1937 zurückgegriffen werden, die auch Bergbauerngemeinden erfassen, die in ersterer Verordnung nicht aufscheinen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 13. Mai 1960 beraten. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink, Hermann Gruber, Steiner, Kindl und Lackner sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann das Wort. Der Ausschuß nahm auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink, Steiner, Kindl und Genossen im § 4 Abs. 2 der Regierungsvorlage eine Änderung vor, die damit begründet wird, daß dem Tierhalter die Möglichkeit eingeräumt werden soll, ein bangverdächtiges Rind länger als sechs Wochen nutzen zu können. Außerdem sollen in einem solchen Falle gewisse Härten gegenüber jenen Betrieben beseitigt werden, in denen außer bangnegativen nur bangpositive Rinder festgestellt worden sind, denen jedoch auf Grund ihres Verseuchungsgrades eine längere Abgabefrist eingeräumt wird. Mit stilistischen Richtigstellungen im § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 wurde vom Ausschuß einer Anregung des Konsulenten des Parlamentes

Sektionschef a. D. Dr. Loebenstein Rechnung getragen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den dem Ausschußbericht beige druckten Abänderungen einstimmig angenommen.

Die Abänderungen zum Gesetzentwurf in 197 der Beilagen sind folgende:

1. Im Art. I Z. 2 sind im § 4 Abs. 2 nach „betragen,“ die Worte „in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz jedoch höchstens sechs Wochen“ zu streichen. Nach dem Wort „betragen“ ist an Stelle des Beistriches ein Punkt zu setzen.

2. Im Art. I Z. 3 hat im § 7 Abs. 3 der zweite Satz zu lauten wie folgt:

„Ein solcher Bestand darf im geschäftlichen Verkehr nicht als bangfreier Bestand bezeichnet werden und unterliegt jenen Verkehrsbeschränkungen, die erforderlich sind, um die Seuchenverhältnisse festzustellen oder die Verbreitung der Seuche zu verhindern (Sperrre).“

3. Im Art. I Z. 5 hat im § 9 der Abs. 3 zu lauten wie folgt:

„(3) Wurden in den Fällen des Abs. 2 Reagenten bereits festgestellt und sind diese noch nicht im Sinne des § 3 Abs. 3 lit. b und c gekennzeichnet, so ist vor Einstellung des Verfahrens diese Kennzeichnung nachzuholen.“

Namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (197 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angehängten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wenn erforderlich, ersuche ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident Olah:** Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir können so vorgehen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Kranebitter. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Kranebitter:** Hohes Haus! Geschätzte Damen und Herren! So manche Mitglieder des Hohen Hauses dürften das Bangseuchen-Gesetz als bedeutungslos und eine Stellungnahme zu dieser Gesetzesnovelle als eine unnötige Beanspruchung wertvoller Zeit erachten. Wenn ein Volksvertreter aus dem Bergbauerngebiet Österreichs nun doch den Auftrag erhalten hat, bei der Behandlung dieses Gesetzes dazu zu sprechen, so geschah dies aus einem besonderen Grunde.

Der Auftrag wurde vor allem aus der Überzeugung geboren, daß alle Mitglieder der österreichischen Bundesgesetzgebung und Bundesregierung sowie die Führenden in allen Standesorganisationen der nichtbäuerlichen Bevölkerung unseres Vaterlandes gerade bei diesem Anlaß wieder einmal an die große volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der Viehzucht in Österreich und an die volkswirtschaftliche Notwendigkeit einer noch intensiveren Zuchtförderung und Bekämpfung der tierzuchthemmenden Krankheiten und an die Notwendigkeit anderer agrarpolitischer Aufbaumaßnahmen erinnert werden können und sollen. Ich war bemüht, für diese Aufklärung eine Kurzform zu erarbeiten, die nur aus einigen Sätzen und Zahlen besteht.

Hohes Haus! Von den 430.000 landwirtschaftlichen Betrieben Österreichs, von denen jeder einzelne die schutz- und hilfswürdige Heimstätte und Lebensgrundlage einer Familie bildet, werden in 320.809 Betrieben Kühe gehalten und Rinderzucht oder Milchwirtschaft betrieben. Die Schäden, die in diesen 320.000 sogenannten Kuhhaltebetrieben seit 1945 allein durch das seuchenhafte Verwerfen der Rinder, also durch den Kälber- und Milchausfall angerichtet wurden, werden von Fachleuten auf mehrere Milliarden Schilling geschätzt. Eine genaue Feststellung der Schäden, die durch den Bazillus Bang in diesen 15 Jahren angerichtet wurden, ist allerdings nicht möglich.

In den drei Jahren der Existenz dieses Bangseuchen-Gesetzes wurden nun bereits eineinhalb Millionen Rinder in die Aktion zur Bekämpfung dieser gefährlichen und gefürchteten Viehseuche einbezogen. Der Kampf gegen diese Seuche hat bereits erfreuliche Erfolge gezeigt. Die Zahl der Betriebe, die als bangfrei erklärt werden können, steigt ständig an. Es konnte daher auch der Export an Zucht- und NutZRindern in den EWG-Raum, in dem seit zwei Jahren nur mehr tbc- und bangfreie Tiere abgesetzt werden können, im Umfang von über 30.000 Stück im Jahr aufrecht-erhalten werden.

Aus diesem Zucht- und Nutzviehexport ergab sich in den Jahren 1958/59 für die zuchttreibenden Bergbauern eine Einnahme von rund 500 Millionen Schilling. Wäre die Bekämpfung der Rindertuberkulose und des seuchenhaften Verwerfens der Rinder in Österreich nicht rechtzeitig in Angriff genommen und zweckdienlich durchgeführt worden, so hätte Österreich den größten Teil dieser ausländischen Absatzmärkte bereits verloren. Daß der Verlust dieser Absatzmöglichkeiten nicht nur für die 165.000 Bergbauernfamilien, für

welche die Viehzucht die entscheidende Lebensgrundlage bildet, sondern für das gesamte Volk katastrophale Auswirkungen hätte, sollte keiner Erwähnung bedürfen. Denn jede Verminderung der Einnahmen in so vielen bäuerlichen Familien bewirkt nicht nur einen vergrößerten Mangel und verhindert die Erfüllung unentbehrlicher Lebensbedürfnisse in diesen Familien, sondern sie bewirkt auch ein Absinken des Umsatzes bei Tausenden von kleinen Handelstreibenden, einen Rückgang der Aufträge bei Tausenden von Kleingewerbetreibenden und eine Erschütterung ihrer Finanzkraft und damit eine Gefährdung des Arbeitsplatzes für die Arbeiterschaft und Angestelltenschaft in diesen Handels- und Gewerbebetrieben.

Im Hinblick auf die große Bedeutung dieser Tierseuchenbekämpfungsaktion für unsere Bergbauern und für das gesamte Volk ist es wohl ein Akt der Gerechtigkeit; daß ich dem Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Dipl.-Ing. Eduard Hartmann, sowie seinem Vorgänger, dem Minister a. D. Ökonomierat Thoma, und allen Helfern der Bergbauernschaft im Landwirtschaftsministerium, in der Präsidentenkonferenz und in allen landwirtschaftsfördernden Ämtern in den Bundesländern im Namen der Bergbauernfamilien für diese Hilfeleistungen herzlichst danke. Ich danke dem Herrn Landwirtschaftsminister und allen Wegbereitern auch für die Verbesserung dieser Hilfeleistung, die durch die Anbahnung dieser Gesetzesnovelle zustandekommt.

Nun möge mir in diesem Zusammenhang noch der Ausdruck einer brennenden Sorge und einer eindringlichen großen Bitte an alle Verantwortlichen erlaubt sein. Die gute Fütterung und Pflege unseres gesamten Rinderbestandes in den 320.000 Kuhhaltebetrieben Österreichs, die für die Sicherung der Ernährung des österreichischen Volkes mit Milch, Fett und Fleisch lebenswichtig ist, kann nicht durch Maschinen, sie kann nur durch die gewissenhafte und opferreiche tägliche Kleinarbeit von Menschen vollbracht werden. Das Tagewerk der in der Viehpflege tätigen Bauern, Bäuerinnen und Landarbeiter beginnt Tag für Tag zwischen 4 und 6 Uhr früh und endet spät abends. Millionen von Staatsbürgern denken bei der Einnahme ihres Morgenkaffees nicht daran, daß die kostbare Milch, die sie verzehren, nicht aus Automaten fließt, sondern daß Hunderttausende von Österreicherinnen und Österreichern in den Bauernhöfen und Molkereien schon stundenlang gearbeitet haben, um für das ganze österreichische Volk das kraftspendende Frühstück zu bereiten.

Für diese arbeitenden Menschen gab und gibt es auch in der Zukunft keinen Achtstundentag und keinen freien Samstag und Sonntag. Der Arbeitslohn des größten Teiles dieser Diener des Volkes stellt nun schon jahrelang keine gerechte materielle Abgeltung ihrer opferreichen Leistungen dar. Denn die Einnahmen der Bauern sind seit 1952 im wesentlichen unverändert geblieben, die Betriebs- und Lebenshaltungskosten sind aber unterdessen in einem großen Ausmaß gestiegen.

Das sind die Ursachen, Hohes Haus, daß in den letzten fünf Jahren wieder über 52.000 sozialversicherte Landarbeiter aus der österreichischen Landwirtschaft abgewandert sind und daß die Arbeitsüberlastung der noch auf den Höfen wirkenden Menschen katastrophale Auswirkungen zu zeitigen beginnt. Die Zahl der noch in der Landwirtschaft tätigen sozialversicherten Landarbeiter beträgt nur mehr 125.000.

Dieser volksschädlichen Entwicklung soll das Landwirtschaftsgesetz entgegenwirken, um das wir von den Bergbauerngebieten her nun schon sechs Jahre lang kämpfen. Angesichts der Sünde der Vorenthaltung des verdienten Arbeitslohnes, die an Hunderttausenden von österreichischen Bauern und Bäuerinnen, Bauernkindern und Landarbeitern schon jahrelang begangen wird und die mit unfehlbarer Sicherheit den Fluch des Absinkens der Ernährungssicherung des Volkes aus der Heimatscholle auslöst, ist es unverstündlich, ja empörend, daß das Landwirtschaftsgesetz zum politischen Schacherobjekt erniedrigt wurde. Dieser Mißbrauch ist umso unverständlicher, als das Landwirtschaftsgesetz wirklich zu jener zwingenden volkswirtschaftlichen und sozialen Notwendigkeit geworden ist, die der Herr Bundeskanzler heuer einmal mit dem trefflichen Wort gekennzeichnet hat: Das ganze österreichische Volk, sagte er, braucht das Landwirtschaftsgesetz so notwendig wie das tägliche Brot. (*Abg. Probst: Gehört das zur Tagesordnung?*) Ich spreche zur Sache, Herr Kollege! Dieses Wort, das darf ich im Bewußtsein meiner Verantwortung und im Wissen um diese katastrophale Notlage feststellen, erhält noch mehr Gewicht im Hinblick auf das Scheitern der Gipfelkonferenz in Paris. (*Abg. Probst: Das auch noch! — Heiterkeit bei den Sozialisten.*) Lachen sie nicht! Wenn die Ernährungssicherung nicht mehr funktioniert — und sie wird bald nicht mehr funktionieren —, dann spielt es schon eine Rolle.

Ich richte daher abschließend an alle, die in unserem Staate für das Wohl des Volkes

die Hauptverantwortung zu tragen haben, die eindringliche Bitte: Begraben Sie die Absicht, mit dem Landwirtschaftsgesetz noch weiterhin einen politischen Kuhhandel zu treiben! Legen Sie das Landwirtschaftsgesetz in einer zweckdienlichen Form unverzüglich dem Nationalrat zur Beschlußfassung vor, damit einem ganzen Berufsstand zum Segen des gesamten Volkes allmählich wieder ein gerechter Arbeitslohn zuteil wird. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident Olah:** Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Steiner zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Steiner:** Hohes Haus! Mein Vorredner, der Herr Abgeordnete Kranebitter, hat, insoweit er zur Tagesordnung gesprochen hat, nur das Positive der zur Behandlung stehenden Vorlage herausgehoben. Das ist sein gutes Recht, ich bin ihm dafür auch dankbar. Und dies ermöglicht es mir leichter, auch etwas bei diesem Punkt der Tagesordnung zu behandeln, das nicht nur Schönes, sondern auch Härten betrifft. Ich glaube, es ist für einen Volksvertreter, vor allem für einen Bauernvertreter, nicht möglich, bei der Behandlung dieses Gesetzes nur Dank, Lob und Anerkennung jenen auszusprechen, die das Gesetz durchführen, nicht aber jenen, die es betrifft.

Die Frage der Gipfelkonferenz möchte ich hier nicht behandeln, denn ich glaube, das gehört nicht zur Tagesordnung. (*Ruf bei der SPÖ: Sehr gut!*)

Laut stenographischem Protokoll vom 26. Juni 1957, Seite 1321, wurde das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Brucellose der Haustiere (Bangseuchen-Gesetz) ohne Debatte einstimmig beschlossen. Ich sage das deshalb, weil wir heute nur einen kleinen Auszug aus dem Gesetz behandeln und es sich schon im Ausschuß gezeigt hat, daß doch Schwierigkeiten bestehen, daß es doch Maßnahmen gibt, die den Landwirt sehr, sehr schwer treffen, die er aber angesichts der Tatsache, daß es sein muß, hinnimmt.

Im Hohen Hause war bei der seinerzeitigen Beschlußfassung des Gesetzes kein Redner gemeldet, was mir gar nicht besonders bemerkenswert erscheint, denn man wollte ja erst Erfahrungen sammeln, um dann zur Sache selbst Stellung nehmen zu können. Bis dorthin war die Frage der Bangseuchen-Bekämpfung eher eine akademische und wissenschaftliche Angelegenheit.

Der Herr Berichterstatter, Abgeordneter Griebner, der auch damals schon Berichterstatter war, hat in seinem Bericht darauf hingewiesen, daß die Brucellose nicht etwa wie die Maul- und Klauenseuche eine akute, sondern

eine chronische Seuche ist; ihre Bekämpfung kann daher in räumlicher wie in zeitlicher Hinsicht nur etappenweise vorangetrieben werden.

Herr Minister Thoma hat im Ausschuß meiner Erinnerung nach erklärt, er stehe unter Zeitdruck und brauche das Gesetz dringend, damit er die Mittel im neuen Budget einsetzen könne. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz wurden mit Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 9. Dezember 1957, im Bundesgesetzblatt vom 28. Dezember 1957 kundgemacht, erlassen. Aus den Erläuternden Bemerkungen der heute im Hohen Hause vorliegenden Regierungsvorlage geht hervor, daß die Festlegung der ersten Bekämpfungsgebiete im März 1958 erfolgte.

Hohes Haus! Die Prophezeiung des Herrn Richterstatters vom 26. Juni 1957 war richtig, zumindest was die zeitlichen Etappen betrifft.

Die Bangseuchen-Bekämpfung trifft nicht nur die Tierbesitzer sehr schwer, sondern — und das kann ich als ein Mensch, der zum Tier eine engere Beziehung hat als der der Landwirtschaft ganz Fernstehende sagen — sie ist auch gegen die Tiere sehr ungerecht! Denn wenn beispielsweise eine Kuh noch soviel Milch gibt, wenn sie gesunde Kälber wirft, aber dann der Tierarzt mit dem Befund „zweifelhaft“ — jetzt nach der neuen Verordnung „bangverdächtig“ — kommt, so ist sie damit zum Tode verurteilt und muß geschlachtet werden. (*Ruf bei der ÖVP: Todesstrafe!*) Besonders drastisch in diesem Fall ist das im § 13 ausgesprochene Verbot von Impfungen. Der Herr Abgeordnete Gruber ist leider heute nicht anwesend; ich weiß nicht, warum. Er hat erklärt, wie er seinen Betrieb — er hat einen großen Betrieb — wieder gesund gemacht hat. (*Abg. Wührer: Nicht verpachtet!*) Nein, er hat den Betrieb nicht verpachtet, sondern er führt ihn selbst. Er hat ihn ohne Keulen wieder gesund gemacht. Wir wissen aber, daß es uns heute anders noch nicht möglich ist.

Ich habe im Ausschuß Ähnliches gesagt. Ich bin der Meinung, es ist notwendig, daß man das vor allem auch den Menschen sagt, die mit dieser Sache nichts zu tun haben und sie nicht kennen. Heute hat man wieder vom Hochwasser und von Elementarereignissen, von der Hagelgefahr gesprochen. Ein ähnliches Elementarereignis scheint mir bei einem Bauern einzutreten, der anscheinend gesundes Vieh hat, auf das er stolz ist, wenn der Tierarzt mit dem Befund „positiv“ oder „bangverdächtig“ kommt; die Kühe und die Ochsen müssen dann wegen seuchenhaften

Verwerfens geschlachtet werden. (*Heiterkeit.*) Jawohl, auch die Ochsen! (*Ruf bei der ÖVP: Die Ochsen sind noch nicht soweit!* — *Abg. Dr. Kranzlmayr: Die Ochsen werden kaum verwerfen!*) Das könnte man glauben. (*Abg. Probst: Der Staatsanwalt schaltet sich schon ein!*) Es war ja sehr interessant: Als diese Vorlage im Klub behandelt wurde, stellte sich heraus, wieweit man mit ihr in Verbindung steht. Man glaubte gar nicht, daß Ochsen und männliche Tiere auch Brucellose, auch die Krankheit Abortus Bang haben könnten. (*Abg. Dr. Kranzlmayr: Ich habe nur gesagt: Verwerfen kann er nicht! Sonst kenn' ich mich aus!*) Verstehe schon! Verstehe schon!

Hohes Haus! Ein solcher Fall, den ich gerade geschildert habe und der einen Landwirt trifft, der auf sein Vieh stolz ist, in dem plötzlich ein positiver Befund eine große Lücke und eine Unterbrechung seiner Wirtschaftsführung herbeiführt, wirkt nicht anders wie ein Hagelschlag! Vielleicht bringt er noch viel mehr Schaden. Wir haben jetzt in den Bekämpfungsgebieten — ich war vorgestern draußen — Fälle, wo die Milchanlieferung an die Molkerei um 34 Prozent zurückgegangen ist, ein Rückgang, den diese rasante Behandlung und Herausnahme der Tiere aus dem Bestand mit sich bringt.

Ich bin aber auch der Meinung — und nicht ich allein und nicht etwa nur als Laie —, daß die Bekämpfung des Abortus Bang in den Gebieten mit Gemeinschaftsweide und Almen durch Keulen allein in Österreich nicht wird bereinigt werden können. Erstens glaube ich nicht, daß wir immer soviel Geld werden zur Verfügung stellen können, um das durchzuführen. Zweitens muß ich sagen: Wer die Verhältnisse kennt, weiß, daß wir auf den Almen kein Personal und auch keine Zäune mehr haben. Wenn jemand weiß, was es heißt, im Viehbestand auf der Alm, in dem sich kein Stier befindet, eine brünftige Kalbin zu haben, wenn er weiß, wie weit die sich bewegt und unkontrolliert fortgeht, wird er einsehen, daß man hier wirklich die Weiden der bangfreien Bestände von den Weiden der bangverseuchten Tiere nur schwer abgrenzen kann. (*Heiterkeit.*) Ja, man lacht zu dieser Sache, und sie ist doch so ernst, weil sie so viel Geld kostet und so viele Sorgen bringt.

Die nächste Frage, die zwar im Gesetz nicht behandelt wird, möchte ich aber doch des Interesses halber hier behandeln. Im Gesetz heißt es: ansteckungsfähige Tiere; also nicht nur ansteckungsfähige Rinder, sondern ansteckungsfähige Tiere. Zu den ansteckungsfähigen Tieren werden auch Ziegen, Schafe

und Schweine gezählt. Auch diese Tiere sind ansteckungsfähig, auch sie können angesteckt werden und die Bakterien weitertragen und die Krankheit vererben. Nirgends im Gesetz, nirgends in der Ausführungsbestimmung wird die Frage behandelt: Was ist mit den ansteckungsfähigen Hirschen und Rehen, die auf der Alm direkte Verbindung mit den dort weidenden Tieren haben? (*Abg. Probst: Dort geht es zu!*) Wer oft auf der Alm ist oder war, wird wissen, daß nicht selten mitten unter den weidenden Tieren auch das Wild ist. Wir brauchen gar nicht mehr auf die Alm hinaufzugehen, wir können diese Feststellung heute auch herunter auf den Äckern und Wiesen machen. Man sagt: Der Mist, die Losung, ist ein sehr gefährlicher Verbreitungsgegenstand. Und hier ist der Fehler nicht? Auch das ist eine Frage. Ich will nur meine Meinung untermauern, wie schwer es sein wird, diese Krankheit in den Alpen mit Gemeinschaftsweide allein durch Keulung der schon befallenen Tiere wirksam zu bekämpfen, wenn man nicht weiß, ob die Krankheit nicht auch in dem ansteckungsfähigen Wild steckt. Ich glaube schon, daß das ein Problem ist. Es wird nicht behandelt. Man wird es auch nicht behandeln, das weiß ich auch, weil die Sache sehr schwer ist. Aber man muß darüber sprechen, weil die Dinge ja bestehen.

Der Herr Minister hat im Ausschuß auf die Frage: Gibt es denn nichts anderes als Keulen?, gesagt: Wir beugen uns der Wissenschaft! Ich weiß, es bleibt uns ja auch nichts anderes übrig. Wir haben keine andere Wahl, und als Abgeordnete haben wir auch die Aufgabe, hier zwischen Wissenschaft und den Betroffenen zu fungieren, damit das Gesetz doch zur Durchführung kommt. Es ist aber auch unsere Aufgabe, auf die Mängel, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen und zu erreichen zu versuchen, daß sie in Zukunft nicht mehr die Menschen treffen.

Die Bangseuche ist ja in erster Linie, ich möchte sagen, eine Weidekrankheit, eine Weideseuche. Die Fortsetzung der Bangbekämpfung ist in Österreich notwendig. Das hat mein Herr Vorredner sehr gut herausgestellt. Er sagte sogar: Der Export von Zucht- und Nutzvieh wäre überhaupt nicht möglich gewesen, wenn wir in Österreich nicht schon die Bangbekämpfung hätten. Ich wage nicht, so weit zu gehen, denn ich glaube nicht, daß man schon so weit ist. Mit der bisherigen Durchführung der Maßnahmen sind wir, glaube ich, noch nicht so weit. Aber ich gebe gerne zu, daß die Bekämpfung der Seuche Abortus Bang vor allem mit Rücksicht auf den Export notwendig ist — genauso wie die Bekämpfung der Tbc. Ich bin mir auch darüber im klaren, daß diese auch dem

kleinsten Tierbesitzer mit nur einer Kuh auferlegte wirtschaftliche Belastung den größten Nutzen dem Exporteur und den großen Tierzuchtbetrieben bringt. Durch die Einbeziehung der gesamten Rinderbestände in die Seuchenbekämpfung wird der Kleinbesitzer, der Halter von nur wenig Tieren, der ja nicht in die Lage kommt, zu exportieren, sehr schwer betroffen.

Ich habe daher im Ausschuß an den Herrn Minister die Bitte gestellt, daß hier die Abgabefrist verlängert wird. Der Herr Minister hat mir versprochen, daß das in der Durchführungsbestimmung gemacht wird, und es sogar erweitert, daß man es auch bei zwei Tieren machen wird. Ich bin ihm dafür wirklich sehr dankbar, weil ich weiß, wie schwer es ist, wenn eine Kuh hier ist, an der eine ganze Familie hängt, eine Kuh, die abgekalbt hat — und es kommt der Befund. Ein gesundes Kalb steht hier, und die Kuh muß, weil sie positiv ist, dem Gesetz entsprechend abgegeben werden, obwohl sie Milch gibt, obwohl die Familie sie braucht. Solche Härten zu vermeiden ist gut, und es ist auch möglich.

Nicht in der Novelle enthalten ist und auch nicht zugesagt wurde mir, daß man diesen Leuten, die ja hier so schwer zum Handkuß kommen, die man aber mitnehmen muß, wenn man die Dinge allgemein regelt, auch die 300 S wie für Bergbauern und Menschen im Entsedlungsgebiet als Anerkennung für die Schwere des wirtschaftlichen Nachteils geben soll, den sie durch die Abgabe eines Reagenten haben, und um sie in die Lage zu versetzen, leichter wieder ein anderes, gesundes Rind einzustellen. Hohes Haus! Ich sage das aus einer ganz sicheren Erfahrung mit der Tbc-Bekämpfung. Wir haben in unserer Landwirtschaftskammer in Kärnten einen Notstandsfonds, und Sie glauben nicht, wie viele Fälle es gibt, wo Menschen einfach nicht mehr ein Tier nachschaffen können, wenn sie es im Zuge der Tbc-Bekämpfung abgeben mußten. Es ist, glaube ich, nicht Sache einer Kammer, einzuspringen, um solche Schwierigkeiten zu vermeiden, sondern schon Sache des Bundes, zumal sich ja auch der Nachteil für den betreffenden Besitzer auf Grund der Erfüllung des Gesetzes einstellt.

Um aber durch diese Mehrausgabe dem Bund nicht eine Mehrbelastung aufzubürden, möchte ich wieder eine Frage anschneiden, die im Bericht nicht berücksichtigt ist, nämlich die Frage der Einstellochsen nach dem Rindermastförderungsgesetz. Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und den Verordnungen müssen in einem Bekämpfungsgebiet auch die Einstellochsen, die zugekauft werden, die aber schon einen bestimmten

Zeitpunkt zur Abgabe nur zur Schlachtung haben, ebenfalls in die Untersuchung einbezogen werden. Und reagiert ein solcher Ochse positiv (*Heiterkeit — Abg. Dr. Neugebauer: Das ist in der Demokratie erlaubt!*), so bekommt der Mäster nicht nur die Mastprämie, sondern auch die Ausmerzprämie, und wenn er nun in einem Bergbauern- oder Entsidlungsgebiet sein sollte — ich weiß es nicht —, dann bekommt er als Ausmerzbeihilfe nicht 900 S, sondern 1200 S. Das, glaube ich, ist nicht notwendig, denn niemand rechnet beim Ankauf seiner Einstelltiere zur Mast mit einer zweiten staatlichen Unterstützung, die mehr als 1000 S oder mindestens 1000 S ausmacht. Hier würde ich ersuchen, daß man in den Mastbetrieben männliche Tiere, die nach dem Rindermastförderungsgesetz zur Mast eingestellt wurden — wenn ich „Ochsen“ sage, lacht wieder alles (*Heiterkeit*) —, daß man diese Ochsen aus der Bekämpfung herausnimmt. Dadurch erspart man sich Geld, und das kann man den Ein- und Zweikuhbesitzern ruhig geben. (*Abg. Probst: Das kann man leicht in der Demokratie!*)

Ich habe gesagt: Die Durchführung ist sehr schwer. Sie trifft die Leute nicht so einfach. Ich glaube, sie wird mehr kosten, sie bringt vor allem noch viel mehr Sorgen als die Tbc-Bekämpfung. Die Bangseuche ist viel schwerer zu erkennen. Sie trifft die besten Tiere. Die Kälber sind ja immun. (*Abg. Probst: Wir auch! — Abg. Dr. Neugebauer: Wir können ja ihre Immunität aufheben! — Schallende Heiterkeit.*) Ja, denkt man nur weiter, dann wird man finden, daß

auch das eine Frage ist: Sind denn die Menschen gekeult worden? (*Neuerliche Heiterkeit.*) Nein! Sie sind auch immun geworden! Gott sei Dank! Sonst würde vielleicht das auch noch kommen.

Die Frage ist wirklich sehr, sehr ernst. Ich bin froh, daß ich Gelegenheit hatte, das hier aufzuzeigen, weil ich die Sorgen wirklich kenne. Die Sache ist schwer.

Die sozialistische Fraktion wird dieser Vorlage die Zustimmung geben, weil wir wissen, daß es heute noch kein anderes Heilmittel für ein gesundes Rind gibt, das einen schlechten Befund hat, als die „Todesstrafe“. Die Zumutung in diesen Fragen an die Landwirte ist groß. Daß sie dabei mitmachen, ist ein Beweis, daß sie die Zeichen der Zeit erkennen und darum diese Belastung auf sich nehmen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Olah: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Nein. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

Präsident Olah: Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich Mittwoch, den 1. Juni, statt. Eine schriftliche Einladung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 13 Uhr 40 Minuten**